



| Landratsamt Rastatt | Postfach 1863 | 76408 Rastatt |

Landratsamt Rastatt

Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht
Verwaltungsverfahren

Britta Scheerle

Zimmer: B 3.21

Telefon: 07222 381-5309

Fax: 07222 381-5399

E-Mail: amt53@landkreis-rastatt.de

Datum: 23. April 2024

Aktenzeichen 5.3/692.22; 815.0/ 5.32.10

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung sieht in Artikel 13 und 14 vor, dass die oder der Verantwortliche Sie als betroffene Person zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informiert. Die Informationen für Sie als Betroffene*r finden Sie unter www.landkreis-rastatt.de/datenschutzhinweise. Wählen Sie dort das oben genannte Fachamt sowie Sachgebiet aus. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Information auch gerne in Papierform zu.

I. Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtwerke Rastatt GmbH
Markgrafenstraße 7
76437 Rastatt

Wasserrechtliche Entscheidung zur Änderung der Wassergewinnung im Wasserwerk Ottersdorf für die öffentliche Wasserversorgung sowie zum Neubau von drei Tiefbrunnen, Flst.Nr. 4294, Gemarkung Ottersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 9. September 2022, eingegangen am 13. September 2022, ergänzt am 5. Dezember 2022 und 11. September 2023 ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Die **wasserrechtliche Erlaubnis** des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 14. März 1975, Az. 51a-101/75, geändert am 8. August 1975, Az. 51/75 zur Förderung von Grundwasser zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung aus sechs Tiefbrunnen des Wasserwerks Ottersdorf mit einer Entnahmemenge von 57 l/s je Brunnen, max. 23.600 m³/d und max. 4,45 Mio m³/Jahr, Flst.Nr. 4294, Gemarkung Ottersdorf wird wie folgt **geändert**:

- Änderung des Brunnenmanagements mit Umverteilung der Entnahmen auf die Tiefbrunnen A bis F
- Verlegung der Brunnenstandorte D, E und F in die westliche Schutzzone II (Neubau Tiefbrunnen)
- Erweiterung der Versorgungsgebiete

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
Unsere aktuellen Öffnungszeiten erhalten Sie auf unserer Webseite: <https://www.landkreis-rastatt.de>

Bankverbindung

Sparkasse Rastatt-Gernsbach
IBAN: DE06 6655 0070 0000
0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

-
2. Gleichzeitig wird die **wasserrechtliche Erlaubnis** nach §§ 8, 9 WHG (WHG), § 43 Wassergesetz (WG) für den **Neubau der Tiefbrunnen D, E und F** zur Entnahme von Grundwasser zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung sowie für die baubefristete Einleitung des gepumpten Grundwassers durch die Brunnentests in den Mühlwerlgraben, Flst.Nr. 4294, erteilt.
 3. Die wasserrechtliche Erlaubnis nach Ziffer 3 schließt nach § 84 Abs. 3 Wassergesetz (WG) die erforderliche **Baugenehmigung** nach § 58 Landesbauordnung zum Bau der drei neuen Tiefbrunnen-Abschlussbauwerke (zweistöckige Überflurbauwerke, Umzäunung) ein.
 4. Ferner wird durch diese Entscheidung die nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche **naturschutzrechtliche Befreiung** von den Verboten der §§ 4 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 der NSG-Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 21. Dezember 1995 für die innerhalb des Naturschutzgebietes „Rastatter Ried“ geplanten Maßnahmen ersetzt.
 5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von festgesetzt.

II. Entnahme- und Einleitungsmengen

Die Entnahmemengen aus den drei bestehenden Tiefbrunnen A, B und C und den drei neuen Tiefbrunnen D, E und F sowie das Brunnenmanagement werden wie folgt beschränkt:

- a. Maximale Entnahme $Q_{\max} = 273 \text{ l/s}, 23.600 \text{ m}^3/\text{d}, 4.450.000 \text{ m}^3/\text{a}$
- b. Die max. Teilentnahmemengen der 6 Einzelbrunnen werden wie folgt festgelegt:

Brunnen A :	max.	57 l/s	
Brunnen B :	max.	57 l/s	
Brunnen C :	max.	57 l/s	
Brunnen D :	max.	75 l/s	Neubau
Brunnen E :	max.	107 l/s	Neubau
Brunnen F :	max.	25 l/s	Neubau
- c. Das Brunnenmanagement ist so einzustellen, dass die Gesamtentnahme **273 l/s** nicht übersteigt.
- d. Bei gleichzeitigem Betrieb der Brunnen **A, B und C** darf die max. Entnahmemenge aus diesen Brunnen **102 l/s** nicht überschreiten.
- e. Bei gleichzeitigem Betrieb der Brunnen D und E darf die max. Entnahmemenge aus diesen Brunnen **146 l/s** nicht überschreiten.

Tabellarische Übersicht zulässige Entnahmemengen und Bohrtiefen:

Entnahmemengen					Erlaubnis 14.03.1975 Alt	Beantragte Änderung	
Bezeichnung neu	Bezeichnung. alt	GWL	Max.	Bohrtiefe	Max l/s		
Brunnen A	„Brunnen 10“	OGWL MGWL	l/s	37 m	57	57	Bei gleichzeitigem Betrieb der Brunnen A, B und C max. Entnahmemenge 102 l/s
Brunnen B	„Brunnen 7“	OGWL MGWL	l/s	35 m	57	57	
Brunnen C	„Brunnen 9“	OGWL MGWL UGWL	l/s	54 m	57	57	
Brunnen D*		UGWL	l/s	60 m	57	75	Bei gleichzeitigem Betrieb der Brunnen D und E max. Entnahmemenge 146 l/s
Brunnen E*		MGWL	l/s	38 m	57	107	
Brunnen F*		UGWL	l/s	60 m	57	25	
Maximalentnahme			l/s		342	273	
Tagesentnahme			m³/d		23.600	23.600	
Jahresentnahme			m³/a		4.450.000	4.450.000	
*noch nicht erstellt, Neubau geplant							

Die Einleitungsmenge des gepumpten Grundwassers durch die Brunnentests in den Mühlwerlgraben wird beschränkt auf $Q = 48$ bis max. 125 l/s, gesamt ca. 194.000 m³
(Tiefbrunnen D: 41.515 m³, Tiefbrunnen E: 110.966 m³, Tiefbrunnen F: 41.515 m³).

Hinweise:

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Wasserwerk Ottersdorf Zone II (Nr. 216-102), im FFH-Gebiet Nr. 7015.341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und Naturschutzgebiet „Rastatter Ried“.

Für die dauerhafte Umwandlung von 0,2342 ha großen Waldfläche des Stadtwaldes, Flst.Nr. 4294 auf Gemarkung Ottersdorf, davon 1.980 m² für den Bau der geplanten Tiefbrunnen D bis F, hat die höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg die **Waldumwandlungsgenehmigung** vom 2. Februar 2023 nach § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz erteilt und dort Regelungen zur forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme K1 (Aufforstung im Gewinn Krautstücker, Gemarkung Plittersdorf) festgelegt. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen nach § 54 Abs. 3 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatschG) der Naturschutzbehörden zu den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen wurde erklärt.

III. Antragsunterlagen

Das Vorhaben ist entsprechend den nachstehend genannten mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Entscheidung nicht anderes bestimmt ist. Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1 Antragsschreiben vom 9. September 2022 mit 2 Planmappen Neubau Tiefbrunnen D, E und F und Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 14. März 1975

Anlage 1	Textteil	Maßstab
Anlage 1.1	Erläuterungsbericht	
Anlage 1.2	Wasserbedarfsberechnung	
Anlage 2	Planunterlagen	Maßstab
Anlage 2.1.1	Übersichtskarte	1:25.000
Anlage 2.1.2	Übersichtslageplan	1:5.000
Anlage 2.2.2	Teilausschnitt Lageplan	1:500
Anlage 2.4.1	Abschlussbauwerk mit Tiefbrunnen D Schnitt A-A	1:100
Anlage 2.4.2	Abschlussbauwerk mit Tiefbrunnen E Schnitt A-A	1:100
Anlage 2.4.3	Abschlussbauwerk mit Tiefbrunnen F Schnitt A-A	1:100
Anlage 3	Gutachten	
Anlage 3.1.1	Baugrundgutachten	
Anlage 3.2.1	Hydrogeologisches Gutachten	
Anlage 3.3.1	Grundwassermodelluntersuchungen zur Prognose der zu erwartenden Grundwasserabsenkungen und PFC-Konzentration	
Anlage 3.4.1	Faunistische und vegetationskundliche Bestanderfassungen	
Plan 4-1	Biotoptypen - Bestand	1:2.500
Plan 4-2	Geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG und §33 NatSchG	1:7.500
Plan 4-3	Biotoptypen - Bewertung	1:2.500
Plan 6-1	Reptilien - Bestand	1:2.000
Anlage 3.4.2	UVP-Bericht	
Plan 6.6-1	Bodeneinheiten - Bestand nach Bodendaten des LGRB	1:5.000
Plan 7.2-1	Übersicht über die Grundwasserstände und Ganglinien untersuchter Grundwassermessstellen im und um das Untersuchungsgebiet	1:10.000

Plan 7.2-2	Nutzbare Feldkapazität	1:5.000
Plan 7.2-3	Grundwasserflurabstand und Fließgewässer	1:5.000
Plan 7.2-4	Deckschichtenmächtigkeit und Untergrenzen der Deckschicht	1:7.500
Plan 7.2-5	Prognose zu Änderungen des Grundwassereinflusses in der Deckschicht	1:7.500
Plan 7.2-6	Prognose zu Änderungen des Grundwassereinflusses in der Deckschicht - Auswirkungen auf die Biotoptypen im Normalbetrieb (71 l/s)	1:2.500
Plan 7.2-7	Prognose zu Änderungen des Grundwassereinflusses in der Deckschicht-Auswirkungen auf die Biotoptypen im Notbetrieb (141 l/s)	1:2.500
Anlage 3.4.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
Anlage 3.4.4	Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie	
Anlage 3.4.5	Natur 2000-Verträglichkeitsstudie	

1 Antragsschreiben vom 5. Dezember 2022 Bauantrag Brunnenabschlussbauwerke

- Antrag auf Baugenehmigung Anlage 4
- Baubeschreibung Anlage 6
- 1 Lageplan/beispielhaft Abschlussbauwerk M 1:2.000/1:100

1 Antragsschreiben vom 11. September 2023 mit 1 Planmappe Brunnentests mit Einleitung Mühlwerlgraben

Anlage 1	Textteil	Maßstab
Anlage 1.1	Erläuterungsbericht	
Anlage 1.2	Fördermengen Brunnentest	
Anlage 1.3	Korrespondenz mit LGRB	
Anlage 1.4	Einschätzung der Änderung der Drainagefunktion	
Anlage 2	Planunterlagen	Maßstab
Anlage 2.1.1	Übersichtskarte	1:25.000
Anlage 2.1.2	Übersichtslageplan	1: 5.000

III. Nebenbestimmungen

A. Allgemein

1. Der Beginn und die Fertigstellung des Vorhabens sowie die Pumpversuche der Brunnentests sind jeweils dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht (Email amt53@landkreis-rastatt.de), der Stadt Baden-Baden Untere Wasserbehörde und den zuständigen unteren und der höheren Naturschutzbehörden schriftlich anzuzeigen.
2. Das Wasser darf ausschließlich zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung in den beantragten Versorgungsgebieten verwendet werden.
3. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis einzutragen (§ 2 Abs. 3 KompVzVO). Diese Mitteilung erfolgt mit Hilfe elektronischer Vordrucke (<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ein-griffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>).

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Vorhabenträgerin diese Angaben, z. B. durch das beauftragte Fachbüro, über die o. g. Internetadresse mittels vorheriger Vergabe einer „Ticket-Nummer“ ins Kompensationsverzeichnis eintragen lässt. Die erfolgte Eintragung ins Kompensationsverzeichnis ist der unteren Naturschutzbehörde (naturschutz@landkreis-rastatt.de) mitzuteilen.

B. Baurecht (Stadt Rastatt) - Baugenehmigung Brunnen Abschlussbauwerke

1. Die Erteilung des Baufreigabebescheines (ganzer Roter Punkt) durch den Kundenbereich Baurecht der Stadt Rastatt erfolgt erst nach Vorlage folgender Unterlagen und Nachweise:
 - a) der bautechnischen Bestätigung (§ 10 Absatz 2 LBOVVO) bzw. Standsicherheitsnachweis für die Abschlussbauwerke
 - b) der Bauleitererklärung

Bei Einreichung der Nachweise bitte das Az. 577-2022 nennen.

C. Wasser-Boden-Arbeitsschutz (LRA Rastatt)

1. Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß nach den DIN-Vorschriften und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft auszuführen. Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind während der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
2. Das betroffene Grundstück in Rastatt/ Ottersdorf wird nach den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) bei einer Flächenausbreitung eines Extremhochwassers (HQ_{EXTREM}) überflutet und es kann im Bereich des geplanten Neubaus der Brunnen zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 114,9 müNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 1,4 m kommen. Die Bestandsbrunnen A, B und C sind ebenfalls auf Hochwassersicherheit zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.
3. Die Aufnahme des Notbetriebs bei Ausfall des Wasserwerks Rauental und dessen Dauer ist unverzüglich der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Rastatt anzuzeigen (E-Mail amt53@landkreis-rastatt.de). Der Notbetrieb ist auf das notwendigste Maß zu beschränken. Die entnommenen Wasserentnahmemengen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Weitere Anpassungen im Notbetrieb bleiben vorbehalten.

-
4. Das von der Stadt Baden-Baden im Abschnitt K Nr. 1 – 5 auferlegte Monitoring Grundwasser ist den unteren Wasserbehörden des LRA Rastatt und der Stadt Baden-Baden mit entsprechender Bewertung vorzulegen.
 5. Die Entnahmemengen der Brunnenanlage sind zu erfassen und in ein Betriebstagebuch einzutragen. Die Gesamtjahresfördermengen aus der Brunnenanlage sind dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, schriftlich mitzuteilen.
 6. Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung muss jederzeit gewährleistet sein.
 7. Dem verantwortlichen Bauleiter und den beauftragten Firmen sind vor Durchführung der Maßnahme die Bestimmungen und Auflagen zur Einhaltung zur Kenntnis zu geben. Dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, ist vor Beginn der verantwortliche Bauleiter zu benennen.
 8. Das Vorhaben befindet sich in der Zone II des Wasserschutzgebietes 216102 Ottersdorf der Stadt Rastatt. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 14. Juni 1988 sind zu beachten.
 9. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Wasserfassungen ist verboten.
 10. Bei der Durchführung der Maßnahmen und durch die Grundwasserentnahme dürfen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu besorgen sein, insbesondere dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Erdreich, in das Grundwasser und in ein Oberflächengewässer gelangen. Sofern bei den Arbeiten Untergrundverunreinigungen festgestellt werden, ist das Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht umgehend zu informieren.
 11. Sämtliche Arbeitskräfte auf der Baustelle sind hinsichtlich des ordnungsgemäßen und sicheren Umganges mit wassergefährdenden Stoffen sowie dem Verhalten im Schadensfall zu schulen und gegen Unterschrift einzuweisen.
 12. Betriebsstörungen oder Schadensfälle (z.B. Unfall mit wassergefährdenden Stoffen), von denen eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist, sind unverzüglich dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht anzuzeigen.
 13. Die Betankung von Baufahrzeugen und Baumaschinen darf nur über gesicherten Flächen oder Auffangvorrichtungen erfolgen.
 14. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die den ordnungsgemäßen und sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere die Betankungsvorgänge regelt. Die Betriebsanweisung ist vor Ort auszuhängen und den entsprechenden Arbeitskräften auf der Baustelle gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
 15. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Kraftstoffe, Öle, Fette, etc.) wie auch die Lagerung von Baustoffen innerhalb der Baustelle muss so erfolgen, dass eine Untergrundverunreinigung bzw. Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
 16. Vor Ort ist in ausreichender Menge geeignetes Bindemittel zur Aufnahme von Tropfverlusten vorzuhalten. Tropfverluste sind mit geeignetem Bindemittel unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 17. Eine Reinigung von Baugeräten, Baumaschinen und Baufahrzeugen darf nur auf einer befestigten und wasserundurchlässigen Fläche mit Anschluss an den Schmutzwasserkanal erfolgen. Die entsprechenden Personen auf der Baustelle / Fahrer sind entsprechend einzuweisen.
 18. Die Anlage ist stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

-
19. Eine Stilllegung oder Aufgabe der Brunnenanlage ist dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, anzuzeigen und die Löschung des bestehenden Wasserrechts zu beantragen. Bei der Stilllegung des Brunnens sind sämtliche Brunneneinrichtung zu beseitigen und das Bohrloch mit unbelastetem Material zu verfüllen. Für die Abdichtung der obersten 2 m ist geeignetes Dichtungsmaterial zu verwenden. Diese Maßnahmen sind vorher dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, schriftlich anzuzeigen.
 20. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Dienststellen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Zutritt zu der Anlage zu gestatten und Einblick in das Betriebsbuch zu gewähren.
 21. Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Anlage ist dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, schriftlich anzuzeigen.
 22. Nachträgliche Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, soweit sie im öffentlichen Interesse oder zum Schutze Dritter wegen nachteiligen Wirkungen erforderlich werden.
 23. Hinweis zur Fortschreibung Wasserschutzgebiet:

Das mit Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 14. Juni 1988 ausgewiesene Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Ottersdorf ist sehr wahrscheinlich nach Westen und Süden zu erweitern, da sich die neuen Brunnen D und E am westlichen Rand des Wasserschutzgebietes befinden. Dies betrifft vor allem Waldflächen auf den Gemarkungen Rastatt, Iffezheim und gegebenenfalls Baden-Baden. Die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes ist Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.

Hierzu haben die Stadtwerke Rastatt GmbH in Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und mit der fachtechnisch zuständigen unteren Wasserbehörde des LRA Rastatt und der Stadt Baden-Baden die für die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes notwendigen Untersuchungen und Vorarbeiten durchzuführen und die Neuausweisung zu beantragen. Im Rahmen der Fortschreibung des Wasserschutzgebietes sind Grundwasserüberwachungsprogramm und Pegelmessnetz ggf. zu überarbeiten. Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vom 7. Dezember 2023 ist hierbei zu beachten.

Bodenschutz

24. Vor Beginn der Arbeiten sind oberirdische Pflanzenteile auf den Flächen zu entfernen.
25. Humushaltiger Oberboden und kulturfähiger Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Körnungsklassen sind getrennt auszubauen, in profilierten Mieten verdichtungsfrei zwischenzulagern und vor Vernässung zu schützen.
26. Oberbodenmieten dürfen bis maximal 2 m Höhe, Mieten aus kulturfähigem Unterboden können bis maximal 3 m Höhe aufgeschüttet werden.
27. Bei einer Lagerungsdauer über zwei Monaten sind Bodenmieten unmittelbar nach der Herstellung zu begrünen. Hierfür ist eine geeignete Saatgutmischung zu verwenden.
28. Die Umlagerung von Bodenmaterial ist so durchzuführen, dass Verdichtungen durch vernässte Böden und ungeeignetes Gerät möglichst vermieden werden. Nur trockener bis erdfeuchter, nicht nasser Boden darf ausgebaut werden. Die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 sind einzuhalten.
29. Beim Auftrag soll der Boden trocken sein und nicht stärker als ursprünglich verdichtet werden.

-
30. Generell sind Bodenverdichtungen insbesondere im Bereich der Baunebenflächen auf das unabdingbare Maß zu beschränken und nach Abschluss der Arbeiten zu beheben.
 31. Mutterboden der nicht wieder eingebaut werden kann ist ordnungsgemäß zu verwerten.
 32. Sollten bei den Bauarbeiten organoleptisch auffällige Untergrundverunreinigungen festgestellt werden, ist das Landratsamt Rastatt – Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht umgehend zu informieren und die Bautätigkeit einzustellen.
 33. Auf Grund der möglichen negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Böden ist der Beginn des Notbetriebs der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Rastatt mitzuteilen. In Abhängigkeit von der Dauer des Notbetriebs sind Abstimmungen zum Bodenschutz notwendig und die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich abzustimmen (z.B. Monitoring, Ausgleichs-/Wiederherstellungsmaßnahmen nach Beendigung des Notbetriebs etc.).

Baustelle/ Arbeitsschutz

34. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
35. Der Arbeitgeber hat nach Arbeitsschutzgesetz eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, und erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ergreifen. Diese Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

D. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - LGRB

1. Mit dem LGRB sind die Empfehlungen der dort vorliegenden Stellungnahme vom 7. Dezember 2022 zur Durchführung weiterer Pumpversuche und Modellierung Szenarien Grundwassermodell sowie zur erforderlichen Neuabgrenzung Wasserschutzgebiet abzustimmen.

E. RP Karlsruhe, höhere Naturschutzbehörde

Das erforderliche Einvernehmen gem. § 54 Abs. 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) zu den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in das Naturschutzgebiet „Rastatter Ried“ wird nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Es ist eine fachlich qualifizierte ökologische Bauüberwachung (ÖBÜ) einzusetzen, welche die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 3-13 sowie der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 3.4.3 der Genehmigungsunterlagen) festgesetzten Maßnahmen sicherstellt. Die vor Ort Tätigen sind zu Beginn der jeweiligen Bauphasen entsprechend einzuweisen. Soweit sich herausstellt, dass Nebenbestimmungen aufgrund unvorhergesehener Einflüsse nicht eingehalten werden können, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 um Befreiung zu ersuchen.
2. Spätestens drei Wochen nach Bauende und Rekultivierung hat die ÖBÜ einen Kurzbericht, in dem die Einhaltung der Nebenbestimmungen dokumentiert wird, an Eingriffsregelung Artenschutz@rpk.bwl.de zu senden. Beizulegen ist eine aussagekräftige Fotodokumentation zum Bauablauf sowie zum Zustand der rekultivierten Flächen.

-
3. Die Maßnahmen V1, V2, V3, V4, S1, S2 und K1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 3.4.3 der Genehmigungsunterlagen) sind verbindlich umzusetzen.
 4. Bei der Maßnahme V4 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ ist die Begrünung von Wiesenstandorten abweichend von den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan durch Heudrusch- oder Mahdgutübertragung von Magerwiesen aus dem Naturraum umzusetzen, analog zum Vorgehen bei der Maßnahme S2 (zum Verfahren vgl. z. B. Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein 2020: Praxisleitfaden Blütenmeer 2020).
 5. Bei der Begrünung der Freifläche des Fassungsbereichs ist autochthones Material (Saatgut bzw. Heudrusch) aus dem Vorkommensgebiet 4.2 (Oberrheingebiet mit Saarpfälzer Bergland) zu verwenden. Soweit auf Saatgut aus dem Handel zurückgegriffen wird, ist darauf zu achten, dass dieses ausschließlich Arten aus dem Vorkommensgebiet 4.2 enthält.
 6. Die bau- und anlagebedingte Beanspruchung von unbefestigten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
 7. Baustelleneinrichtungs-, Arbeits-, Lager- und Abstellflächen von Maschinen und Fahrzeugen sowie Zuwege sind soweit möglich auf befestigten Flächen anzulegen.
 8. Zuwegungen und Arbeitsbereiche im Wiesengelände, in denen nachhaltige Schädigungen von Boden und Vegetation durch Befahren mit Baumaschinen nicht auszuschließen sind, müssen mit Baggermatten ausgelegt werden.
 9. Bei Lagerung von Schüttgut, Bodenaushub oder sonstigen nicht rückstandslos wieder zu beseitigenden Materialien auf Flächen mit natürlich gewachsenem Boden sind diese vorab mit rissfesten Baumatten abzudecken. Im Zuge der Beseitigung der Baumatten zum Bauende ist darauf zu achten, dass es zu keiner Verunreinigung des Bodens mit Resten von Fremdstoffen kommt.
 10. Aushub und Zwischenlagerung von Boden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden gemäß Din 19639 erfolgen. Der Wiedereinbau hat entsprechend der natürlichen Lagerungsverhältnisse zu erfolgen. Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und sachgerecht zu verwerten.
 11. Das Referat 56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Eingriffsregelung_Artenschutz@rpk.bwl.de) ist über einen Notbetrieb und dessen Dauer zu unterrichten, sobald dieser länger als einen Monat andauert.
 12. In Bereichen mit gegenüber einer Grundwasserabsenkung empfindlicher Vegetation (Erlenbruchwald, Schilfröhricht, Seggen-Ried o. Ä.), die im Zuge des Notbetriebs eine signifikante Grundwasserabsenkung erfahren, werden vegetationskundliche Monitoringflächen eingerichtet. Anzahl und Lage der Flächen, die Erfassungsmethodik sowie mögliche Zeitpunkte für Folgeaufnahmen sind mit dem Referat 56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe abzustimmen (Eingriffsregelung_Artenschutz@rpk.bwl.de). Vom Vorhabenträger ist in einem ersten Schritt hierzu ein Entwurf vorzulegen. Die Erstaufnahme erfolgt spätestens im Jahr 2024. Eine Folgeaufnahme ist durchzuführen, wenn der Notbetrieb über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden muss.
 13. Weitere Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass ein längerfristiger Notbetrieb erforderlich wird. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

F. LRA Rastatt, Untere Naturschutzbehörde

1. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen (naturschutz@landkreis-rastatt.de).
2. Um die ausreichende Beachtung artenschutzrechtlicher Belange sicherzustellen, ist der Bauleitung vor Ort ein entsprechend geeignetes Fachbüro zur Seite zu stellen (ökologische Baubegleitung). Die ökologische Baubegleitung muss die Dokumentation der Bauarbeiten bzw. Rodungsarbeiten und die fachgerechte Durchführung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen sicherstellen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich – spätestens jedoch 4 Wochen – nach Abschluss der Bauarbeiten unaufgefordert in Form von Kurzberichten mit aussagekräftigen Fotos vorzulegen.
3. Die Kompensation des Vorhabens erfolgt durch Kompensationsmaßnahme K1. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme K1 ist der Unteren Naturschutzbehörde bis spätestens 2 Wochen vor Baubeginn in Form einer kurzen Dokumentation einschließlich aussagekräftiger Bilder nachzuweisen.
4. Die Kompensationsmaßnahme K1 ist dauerhaft, das heißt so lange der Eingriff besteht, zu erhalten. Zum Nachweis, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts kompensiert sind, ist der Unteren Naturschutzbehörde im 1., 3. und 8. Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten – jeweils zum 31. Dezember – eine kurze Dokumentation einschließlich aussagekräftiger Bilder vorzulegen, aus der der Erfolg der Kompensationsmaßnahme hervorgeht.
5. Der Eingriff und die Kompensationsmaßnahme sind spätestens 2 Wochen nach Baubeginn in das Kompensationsverzeichnis der LUBW, Abteilung Eingriffskompensation Naturschutzrecht, einzutragen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist unaufgefordert ein Nachweis über die Eintragung im Kompensationsverzeichnis vorzulegen.
6. Im Hinblick auf Vermeidungsmaßnahme V2 hat das Einzäunen des Baubereichs einschließlich dem Abfangen und Verbringen von Zauneidechsen in jedem Fall – also auch außerhalb der Aktivitätszeit – zu erfolgen. Während der Vegetationszeit ist darüber hinaus ein Freihalten der Einzäunung durch regelmäßiges Freischneiden zu gewährleisten.
7. Im Falle eines Notbetriebs ist – gemäß den Empfehlungen des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans von Spang, Fischer, Natzschka vom 25. August 2022 – jeweils zu Beginn sowie am Ende – spätestens innerhalb 5 Tage nach Aufnahme und Ende des Notbetriebs – eine Beweissicherung in den Bereichen 1, 2, 3 (Schilfröhricht- und Sumpfschilf-Bestände am Mühlwerlgraben), 4 (Schwarzerlen-Bruchwald südlich des Mühlwerlgrabens) und 5 (Edellaubholz-Bestand in einer Geländesenke südlich des Bereichs 4) durchzuführen. Im Bereich 3 ist der Zustand der Schilfröhricht- und Sumpfschilf-Bestände durch einen vegetationskundigen Fachgutachter zu erfassen. In den übrigen Bereichen hat die Erfassung durch einen forstlichen Gutachter zu erfolgen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Bestandserfassung unaufgefordert vorzulegen.
8. Im Hinblick auf potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ einschließlich der darin vorkommenden Lebensraumtypen und Lebensstätten sind im Falle eines Notbetriebs mögliche Schadensbegrenzungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Aufnahme

des Notbetriebs – mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich in diesem Fall die Anordnung nachträglicher Maßnahmen vor.

9. Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das Kompensationsverzeichnis einzutragen, § 17 Abs. 6 BNatschG und Kompensationsverzeichnisverordnung April 2011. Hierzu hat der Vorhabenträger der unteren Wasserbehörde (amt53@landkreis-rastatt.de) und der unteren Naturschutzbehörde (naturschutz@landkreis-rastatt.de), unmittelbar nach Vollziehbarkeit der Entscheidung - die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8, S. 2, Abs. 2 und Abs. 3 Kompensationsverzeichnis-Verordnung - KompVzVO unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln (<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>).
10. Die Eintragung der Kompensationsmaßnahme in das Kompensationsverzeichnis ist vorher mit der Stadt Rastatt, Kundenbereich Ökologie und Grün, abzustimmen.

G. RP Freiburg Forstdirektion und LRA Rastatt Forstamt

1. Die Waldumwandlungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg Forstdirektion vom 2. Februar 2023 nach § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz für die dauerhafte Umwandlung von 0,2342 ha großen Waldfläche des Stadtwaldes, Flst.Nr. 4294 auf Gemarkung Ottersdorf, davon 1.980 m² für den Bau der geplanten Tiefbrunnen D bis F ist zu beachten, insbesondere die Anforderungen an die forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme K1 (Aufforstung im Gewann Krautstücker, Gemarkung Plittersdorf). Im Übrigen sind die vorliegenden Stellungnahmen des RP Freiburg Körperschaftsforstdirektion vom 16. November 2022, des LRA Rastatt Forstamt vom 23. November 2022 und der betroffenen Waldeigentümer bei Durchführung aller Maßnahmen zu beachten.
2. Im geplanten Monitoring ist in Bezug auf das geänderte Brunnenmanagement neben der Vegetation auch der Waldbestand und eventuelle Waldzustandsveränderungen in einer Vorher-Nachher-Dokumentation forstgutachterlich zu berücksichtigen. Die Einzelheiten des Monitorings und die im Antrag empfohlenen Beweissicherungsmaßnahmen im Notbetrieb sind mit den zuständigen Fachbehörden Naturschutz und Forst und mit den Waldeigentümern auf Gemarkung Rastatt, Iffezheim und Baden-Baden einvernehmlich festzulegen.
3. Die den Wald betreffenden Maßnahmen sind mit den zuständigen Revierleitern der Gemeinde Iffezheim und Stadt Rastatt sowie der Stadt Baden-Baden abzustimmen. Es sind bei Erfordernis einvernehmliche Regelungen zum Ausgleich von Waldschäden zu treffen.

H. LRA Rastatt, Landwirtschaftsamt

1. Die Bewirtschafter angrenzender Flächen beim geplanten Brunnen F am Waldrand sind frühzeitig zu informieren, falls die Flächen befahren oder anderweitig in Anspruch genommen werden müssen.
2. Schäden an landwirtschaftlichen Flächen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren, u.a. durch Verwendung von geeigneten Bodenschutzmatten für die Befahrung mit schweren Maschinen. Die Arbeiten dürfen nur zu Zeiten durchgeführt werden, in denen der Boden ausreichend abgetrocknet und befahrbar ist.
3. Unvermeidbare Schäden an landwirtschaftlichen Flächen und/oder Kulturen sowie Nutzungsausfälle und entgangene landwirtschaftliche Förder- und Ausgleichsleistungen sind zu entschädigen.

-
4. Die Nutzung der Wirtschaftswege und die erforderliche Erreichbarkeit der Flächen während der Bauphase müssen gewährleistet sein und sollten im Vorfeld mit den Bewirtschaftern abgestimmt werden.

I. LRA Rastatt, Gesundheitsamt

1. Die Brunnen müssen tagwasserdicht errichtet und mit verschließbaren Abdeckungen versehen werden.
2. Die Förderanlagen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und im Einklang mit § 17 TrinkwV (Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser) sowie den Vorgaben der DIN 2000 (Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen) zu errichten.
3. Die Planung und der Bau der Anlagen darf nur durch fachkundige Personen mit nachgewiesener Qualifikation (z. B. Fachfirmen nach DVGW W 120) durchgeführt werden.
4. Nach Fertigstellung der gesamten Anlagenstruktur ist das Gesundheitsamt zu informieren, damit eine amtliche Begehung vereinbart werden kann.
5. Die technischen Regelwerke mit gesundheitlichen Anforderungen an Werkstoffe und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser, wie
 - DIN 50930 – 6, DIN 50931 – 1 für metallene Werkstoffe
 - DVGW W 347, W 270 (A) für zementgebundene Werkstoffe, hier sollte für jeden Zuschlagsstoff ein hygienischer Unbedenklichkeitsnachweis gefordert werden.
 - DVGW W 270 (A), Prüfleitlinien UBA für Kunststoffe, Beschichtungen
 - DVGW W 348 (A), KTW Empfehlung, Schmierstoffleitlinie UBA für Bitumen, Elastomere und Sanitärsmierstoffesind zu beachten.
6. Für die Trinkwasserprobeentnahmen müssen Entnahmehähne, die abflammbar sind, im Bereich des Rohwassers und des Reinwassers vorgesehen werden.
7. Die zukünftigen Entnahmestellennummern werden durch das Gesundheitsamt Rastatt vergeben.

J. Stadt Rastatt

1. Mit den zuständigen Stellen der Stadt Rastatt sind rechtzeitig die erforderlichen Abstimmungen entsprechend der dort vorliegenden Stellungnahme vom 01.12.2022 zur geplanten Inanspruchnahme von städtischen Grundstücken, Forstflächen und Anlagen, zur Durchführung der Baumaßnahmen, zur Dokumentation von Bestandsaufnahmen, zur Regelung bei Nutzungsbeeinträchtigungen und Schäden sowie zur Eintragung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis zu treffen.

K. Stadt Baden-Baden Untere Wasserbehörde

1. Im Umfang von vierteljährlichen Untersuchungen sind in einem geeigneten umfangreichen Grundwassermessnetz Stichtagsmessungen der Grundwasserstände vorzunehmen und daraus Grundwassergleichen zu konstruieren.
2. Das Messnetz muss so umfassend sein, dass die gesamte Grundwasser-Situation im Einzugsgebiet des Grundwasserwerkes detailliert festgestellt werden kann.
3. Ab dem Beginn des neuen Brunnenmanagements sind für einen Zeitraum von 3 Jahren die Stichtagsmessungen monatlich durchzuführen. Die Ergebnisse der Stichtagsmessungen und die Grundwassergleichpläne sind der Genehmigungsbehörde SG Grundwasser und der unteren Wasserbehörde der Stadt Baden-Baden zugänglich zu machen.
4. Das vorgenannte Grundwassermessnetz bzw. dessen Umfang ist mit der Genehmigungsbehörde SG Grundwasser und der unteren Wasserbehörde der Stadt Baden-Baden abzustimmen.
5. Das Förderregime der sechs Förderbrunnen ist kontinuierlich zu dokumentieren. Dabei sind zumindest die täglichen Fördermengen der jeweiligen Brunnen zu erfassen, um eine Gegenüberstellung des Förderregimes mit den ermittelten Grundwassergleichen zu ermöglichen. Die Dokumentation des Förderregimes ist der Genehmigungsbehörde SG Grundwasser und der Stadt Baden-Baden zugänglich zu machen.

L. Stadt Baden-Baden - Untere Naturschutz- und Forstbehörde

1. Ein länger anhaltender Notbetrieb von >5 Tagen ist der Stadt Baden-Baden, Fachgebiet Forst und Natur unverzüglich anzuzeigen.
2. Darüber hinaus ist im Falle eines länger anhaltenden Notbetriebs innerhalb des prognostizierten Absenktrichters von >10 cm spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Aufnahme und fünf Tage nach Ende des Notbetriebs eine Beweissicherung durch einen forstlichen Sachverständigen anzufertigen. Die Ergebnisse sind der Stadt Baden-Baden, Fachgebiet Forst und Natur spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Bestandserfassung vorzulegen. Es ist geeignetes Kartenmaterial zur Verfügung zu stellen, um die vom Notbetrieb betroffenen Bereiche auf Baden-Badener Gemarkung näher eingrenzen zu können.
3. Notfallbetrieb Monitoring: Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden ist über die Aufnahme des Notbetriebs unverzüglich zu informieren (umwelt@baden-baden.de). Nach Aufnahme des Notbetriebs ist binnen 5 Tagen eine vegetationskundliche Erfassung des Bereichs 3 durch einen Fachgutachter zu veranlassen und durchzuführen. Dieser hat den Zustand der Schilfröhricht- und Sumpfschilf-Bestände zum Zwecke der Beweissicherung zu erfassen und zu dokumentieren. Nach Beendigung des Notbetriebs ist binnen 5 Tagen eine Wiederholungsaufnahme durchzuführen. Die Ergebnisse sind uns jeweils unaufgefordert und schnellstmöglich vorzulegen.

Sollte sich abzeichnen, dass es im Rahmen eines Notbetriebes zu einem erheblichen Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommt, so ist die dafür erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Schadensbegrenzungs-, Wiederherstellungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen) umgehend zu beauftragen und vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden zur Freigabe abzustimmen.

M. Pumpversuche/Brunnentests mit Einleitung des Grundwassers in den Mühlwerlgraben - ergänzende Anforderungen Wasser - Boden - Naturschutz

LRA Rastatt, Wasser-Boden

1. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht darf die Einleitung nur so erfolgen, dass das Gewässer die einzuleitende Wassermenge noch fassen und ordnungsgemäß abführen kann. Bei der Verlegung der Ableitungsrohre darauf zu achten, dass keine nennenswerten Flurschäden verursacht werden.
2. Bei Bedarf sowie, wenn Schadstoffe festgestellt werden, sind auf Anforderung des Amtes für Umwelt und Gewerbeaufsicht Untersuchungen des abgepumpten Wassers durchzuführen. Ggf. werden geeignete Maßnahmen zur Abreinigung des Wassers vorbehalten, soweit sie im überwiegend öffentlichen Interesse oder zum Schutze Dritter wegen nachteiligen Wirkungen erforderlich werden. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Brunnentests und Einleitung die unter Abschnitt C. Wasser-Boden-Altlasten genannten Nebenbestimmungen. Das Vorhaben ist entsprechend auf die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20. Februar 2023 für die temporäre Grundwasserhaltung für die Brunnenbohrungen mit Einleitung in den Mühlwerlgraben abzugleichen.
3. Schäden und Nachteile, die durch die Einleitung in das Gewässer am Eigentum bzw. an Rechten Dritten entstehen und die infolge des Baus, des Betriebes, der Veränderung oder der Beseitigung der baulichen Anlagen verursacht werden, hat der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu ersetzen.

LRA Rastatt Untere Naturschutzbehörde

4. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushalts – insbesondere des Mühlwerlgrabens – sind vollumfänglich umzusetzen.
5. Um die ausreichende Beachtung artenschutzrechtlicher Belange sicherzustellen sowie im Hinblick auf eine naturverträgliche Bauausführung innerhalb des FFH-Gebiets „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“, ist der Bauleitung vor Ort ein entsprechend geeignetes Fachbüro zur Seite zu stellen (ökologische Baubegleitung). Die ökologische Baubegleitung muss die Dokumentation der Bauarbeiten und die fachgerechte Durchführung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen sicherstellen. Sofern eine Beeinträchtigung natur- oder artenschutzfachlicher Belange im Rahmen der Bauausführung nicht mehr ausgeschlossen werden kann, ist unverzüglich Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Stadt Baden-Baden Untere Wasserbehörde/ Untere Naturschutzbehörde

6. Vor Beginn sind die in der wasserrechtlichen Erlaubnis des LRA Rastatt vom 20.02.2023, Az. 5.32.16 zur Grundwasserhaltung zum Neubau der Brunnen/Leitungsbau genannten Anforderungen (NB Nr. 44-50) hinsichtlich des angesprochenen Monitorings mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Baden abzustimmen.
7. Vor Beginn der einzelnen Pumpversuche muss der Mühlwerlgraben im Einflussbereich der Grundwassereinleitung auf Laich bzw. Larvenstadien der Arten Gelbbauchunke, Kammolch und Kreuzkröte untersucht werden. Dies kann im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erfolgen.

Sofern ausgeschlossen werden kann, dass Laich oder Larven durch die Einleitung der geplanten Wassermengen ausgespült werden, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Auch werden in diesem Fall keine negativen Auswirkungen auf die Ziele des FFH-Gebiets erwartet. Anderenfalls ist unverzüglich Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden aufzunehmen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

IV. Hinweise:

1. Diese Entscheidung kann kraft Gesetzes widerrufen werden (§ 18 WHG). Ein Widerruf kommt insbesondere bei Nichtbeachtung von Auflagen in Betracht. Ein teilweiser Widerruf ist möglich, wenn die Entnahmemenge die Grundwasserneubildung übersteigt.
2. Die Erlaubnis gibt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG).
3. Das Nichtbeachten der festgelegten Auflagen und Bedingungen bzw. Verstöße hiergegen, insbesondere ein Überschreiten der zugelassenen Entnahmemenge, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
4. Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass nachträgliche Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Folgen und eine sparsamere Verwendung des Wassers angeordnet werden können (§ 13 WHG).
5. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über (§ 8 Abs. 4 WHG).
6. Die Grundwasserentnahme ist nach § 100 ff Wassergesetz entgeltpflichtig, wenn die Jahresentnahmemenge 4.000 m³ übersteigt. Hierzu ist jährlich bis 31. Januar für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum die Erklärung zur Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts bei der unteren Wasserbehörde unaufgefordert abzugeben. Die Entnahmestellen sind nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt (WMeßVO vom 17.12.1987) mit Geräten auszurüsten, mit denen die Menge des Wassers zuverlässig festgestellt werden kann.
7. Die Erlaubnis tritt nach Maßgabe des § 93 WG i.V.m. § 75 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz außer Kraft, sofern mit der Durchführung der Maßnahmen nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung begonnen wird.
8. Die Befugnisse der Gewässeraufsicht für Vertreter der Aufsichtsbehörden und deren Beauftragte richten sich nach § 101 WHG.
9. Rechtzeitig vor Fristablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis ist im Falle einer Weiternutzung die Wiedererteilung der Zulassung bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamt Rastatt zu beantragen.
10. Bezüglich der Haftung für nachteilige Änderungen der Wasserbeschaffenheit infolge der Gewässerbenutzung und Schadensersatzpflicht gilt § 89 WHG.
11. Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich, § 43 Abs. 3 Wassergesetz.

V. Gebührenentscheidung

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBL. S. 895) i.V.m. Nr. 55.20.02-001 der Gebührenliste zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Rastatt vom 25. März 2024 setzen wir eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] fest. Der Gebührenbescheid ist als Anlage beigefügt.

Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand sowie die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

VI. Verfahrensgang und Gründe

1. Vorhaben und Verfahren
2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen
3. Zulassungsvoraussetzungen, Prüfung von Versagungsgründen

1. Vorhaben und Verfahren

Rechtsgrundlagen

Die Voraussetzungen für diese Entscheidung richten sich nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) i.V.m. § 93 Abs. 1 Wassergesetz, § 43 für Baden-Württemberg (WG) i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540), des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) vom 25. November 2014 (GBL. S. 592) und der §§ 72 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie aufgrund naturschutzrechtlicher Regelungen in der jeweils derzeit gültigen Fassung.

Aufgrund der drohenden PFC-Belastung des Grundwassers im östlichen Teil des Wasserschutzgebiets Ottersdorf und dem zunehmenden Wasserbedarf der von der Stadtwerke Rastatt GmbH zu versorgenden Gebiete und Industrien sollen zusätzlich zu den drei bestehenden Brunnen drei weitere Brunnen im westlichen Bereich der Zone II des Wasserschutzgebiets Ottersdorf errichtet werden.

Die Stadtwerke Rastatt GmbH als Rechtsnachfolgerin der Stadt Rastatt-Stadtwerke Rastatt hat deshalb mit Antrag vom 9. September 2022 beim Landratsamt Rastatt, Amt für Umweltamt und Gewerbeaufsicht, die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 14. März 1975 zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung, die wasserrechtliche Erlaubnis für drei Tiefbohrungen für die neuen Tiefbrunnen D, E und F (Tiefe ca. 60 m, 38 m und 62 m), Flst.-Nr. 4294, Gemarkung Ottersdorf sowie die erforderlichen bau- und naturschutzrechtlichen Zulassungen beantragt.

Der eingereichte Antrag vom 9. September 2022 umfasst im Wesentlichen eine Beschreibung, einen UVP-Bericht, Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie, Natura2000-Verträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Baugrundgutachten, Hydrogeologisches Gutachten, Grundwassermodelluntersuchungen und eine Wasserbedarfsberechnung.

Der Antrag wurde mit den Antragsunterlagen auf baurechtliche Zulassung vom 5. Dezember 2022 für die Abschlussbauwerke der Brunnen (zweistöckige Überflurbauwerke) vervollständigt.

Auf Grundlage der TÖB-Stellungnahme der Stadt Baden-Baden sind ergänzende Informationen zur FFH-Verträglichkeitsstudie am 19. April 2023 nachgereicht worden. Der Antrag wurde um weitere Antragsunterlagen vom 11. September 2023 zur beantragten Einleitung in den Mühlwerlgraben mit entnommenen Grundwasser der Brunnentests zur erneuten Anhörung der TÖB ergänzt.

Das beantragte geänderte Brunnenmanagement sieht künftig eine Umverteilung der Entnahmemengen auf die sechs Brunnen A bis F vor. Die Entnahme an den bestehenden Brunnen A bis C wird künftig zurückgefahren und stattdessen an den neu geplanten Brunnen D, E und F wie beantragt Wasser entnommen. Die bisher erlaubten Gesamtentnahmemengen von $Q_{\max} = 23.600 \text{ m}^3/\text{d}$, 4,45 Mio m^3/a aus sechs Brunnen bleibt unverändert.

Auf Grundlage der durchgeführten Wasserbedarfsermittlung und Wasserversorgungsbilanz (§ 44 Abs. 2 WG) ergeben sich ferner neue Versorgungsgebiete. Vorgesehen ist eine Versorgung zu 50 % durch die drei bestehenden und drei geplanten Tiefbrunnen des Wasserwerks Ottersdorf sowie zu 50 % durch das Wasserwerk Rauental. Der **Normalbetrieb** am Durchschnittstag sieht insgesamt eine Entnahme von 71 l/s ($6.096 \text{ m}^3/\text{Tag}$) durch das Wasserwerk Ottersdorf vor. Für den Fall des Ausfalls des Wasserwerks Rauental ist eine Alleinversorgung durch das Wasserwerk Ottersdorf (**Notbetrieb**) mit einer max. Entnahmemenge von 12.192 m^3 am Durchschnittstag und einer möglichen Spitzenentnahme von $23.600 \text{ m}^3/\text{d}$ vorgesehen. Für die zu betrachtenden Auswirkungen des Vorhabens wird der Normalbetrieb (Entnahme von 71 l/s) sowie der Notbetrieb (Entnahme von 141 l/s am Durchschnittstag) zugrunde gelegt. Der Notbetrieb ist hier als worst Case zu betrachten, der im Idealfall nie eintritt. Die prognostizierte Grundwasserabsenkung $\geq 10 \text{ cm}$ liegt bei Normalbetrieb auf Gemarkung Rastatt. Es handelt sich fast ausschließlich um Waldflächen. Bei Notbetrieb liegen außerdem landwirtschaftlich genutzte Flächen der Gemarkung Rastatt sowie Waldflächen der Gemarkungen Baden-Baden und Iffezheim innerhalb der prognostizierten Grundwasserabsenkung $\geq 10 \text{ cm}$. Siedlungs- oder Gewerbeflächen sind nicht betroffen.

Das Vorhaben und sein Wirkraum liegen

- im Wasserschutzgebiet Zone II des Wasserschutzgebiets Wasserwerk Ottersdorf
- innerhalb der Überflutungsfläche HQ_{extrem}
- im FFH-Gebiet Nr. 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“, Naturschutzgebiet „Rastatter Ried“ und Landschaftsschutzgebiet „Rastatter Ried“. Ferner sind Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen.

Verfahren

Das Landratsamt Rastatt führte für das beantragte Änderungs- und Neubauvorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung ein förmliches Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 8, 9 und 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 43 Wassergesetz (WG) i.V.m. §§ 93 Abs.1 WG durch.

Die beantragte Erlaubnis schließt eine nach wasserrechtlichen oder nach baurechtlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderliche Genehmigung ein, § 84 Abs. 3 WG.

Die Verbote der §§ 2, 3 und 4 der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 14. Juni 1988 für das Wasserschutzgebiet 216102 Rastatt-Ottersdorf gelten nach § 7 Abs. 3 WSG-VO nicht für Maßnahmen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Somit ist eine wasserrechtliche Befreiung nicht erforderlich, eine Anzeige bei der unteren Wasserbehörde genügt.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Rastatt ergibt sich aus den §§ 80 bis 84 WG.

Über weitere Maßnahmen zum Ausbau des Wasserwerks Ottersdorf wurden in getrennten Verfahren zum wasserrechtlichen Antrag für die bauzeitbefristete Grundwasserhaltung für die Baumaßnahmen, zum naturschutzrechtlichen Antrag zur Verlegung der Versorgungsleitungen sowie zum Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung entschieden.

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren nach § 93 Abs. 1 WG für das beantragte Neubau- und Änderungsvorhaben unterliegt gemäß § 11 WHG den Anforderungen des UVPG. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Ziffer 13.4 UVPG (Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) und gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2, § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. der Anlage 1 Ziffer 13.3.2 UVPG (Entnehmen von Grundwasser/Umverteilung der Grundwasserentnahmemengen) ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen. Der Vorhabenträger hat jedoch auf die allgemeine Vorprüfung verzichtet und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Da nach einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Unterlagen von einer nicht unerheblichen Betroffenheit mehrerer Schutzgüter auszugehen war, wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, § 5 UVPG. Das Scoping-Verfahren wurde mit Anhörung vom 25. Juli 2019 durchgeführt und am 4. September 2019 abgeschlossen. Die erstellte Umweltverträglichkeitsstudie wurde Bestandteil der Antragsunterlagen und mit diesen gemeinsam offengelegt.

Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit, Feststellung der UVP-Pflicht, ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB), die Öffentlichkeit und anerkannte Naturschutzvereinigungen wurden nach Maßgabe der §§ 93 Abs. 1 WG i.V.m. §§ 72, 73, 74 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5, 75 Abs. 4 und 76 sowie § 27a LVwVfG, der §§ 5, 17, 18, 19, 20, 21 UVPG, § 6 Abs. 2, 14 Umweltverwaltungsgesetz sowie dem Gesetz zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz -PlanSiG) wie folgt am Verfahren beteiligt:

Im Verfahren erhielten die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 73 Abs. 2 LVwVfG.

Die Anhörung der TÖB und der anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte am 3. November 2022. Aufgrund von mehreren Nachforderungen im Verfahren wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange erneut angehört. Grundlegende Bedenken gegen das beantragte Vorhaben wurden insgesamt nicht erhoben.

Die Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen mit Umweltverträglichkeitsprüfung und die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG erfolgte auf Veranlassung der unteren Wasserbehörde vom 8. November 2023 ortsüblich im Stadtanzeiger der Stadt Rastatt, im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Iffezheim und auf der Internetseite der Stadt Baden-Baden. Die Offenlage der Antragsunterlagen mit Umweltverträglichkeitsstudie dient gleichzeitig der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach UVPG. Die Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen wurden ferner auf der Internetseite des Landratsamtes Rastatt sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg www.uvp-verbund.de/bw zugänglich gemacht.

Die Auslegung des Antrags und der Umweltverträglichkeitsstudie bei den o.g. Städte und Gemeinden erfolgte vom 21. November 2022 bis 20. Dezember 2022. Letzter Tag für Einwendungen und Äußerungen war nach § 21 UVPG der 20. Januar 2023.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gegen das Vorhaben keine Einwendungen eingebracht. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte auf Grundlage und sachgerechter Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange somit verzichtet werden (§ 93 Abs. 1 WG, § 67 Abs. 2 LVwVfG).

2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 24 UVPG hat die Zulassungsbehörde auf der Grundlage der Verfahrensunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 des UVP-Gesetzes genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter) einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Nach § 25 UVPG bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges wurden die von den Verfahrensbeteiligten erhobenen Anforderungen berücksichtigt.

Das Vorhaben und der Wirkraum liegen im Wasserschutzgebiet Zone II des Wasserschutzgebiets Wasserwerk Ottersdorf, innerhalb der Überflutungsfläche HQ_{extrem}, im FFH-Gebiet Nr. 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“, Naturschutzgebiet „Rastatter Ried“ und Landschaftsschutzgebiet „Rastatter Ried“. Ferner sind Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden durch das Büro Spang, Fischer, Natschka umfassend untersucht und sind in der Umweltverträglichkeitsstudie, im Fachbeitrag Artenschutz, Natura-2000-Verträglichkeitsstudie dargestellt.

Betroffen sind die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden sowie Klima und Wasser. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der von den Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgelegten Stellungnahmen wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens von der Zulassungsbehörde bewertet und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt.

Der Vorhabenträger (VT) hat seine Überlegungen zu Alternativen bei der Standortwahl der neuen Tiefbrunnen und zum geänderten Brunnenmanagement mit den vorgelegten Gutachten ausreichend belegt und die aus Umweltsicht günstigste Antragsvariante gewählt.

Grundwasser

Die Ergiebigkeit im Bereich der geplanten Brunnenstandorte D, E und F sowie die Umverteilung der beantragten Teilfördermengen der Brunnen a bis F wurde im Fachbeitrag Hydrogeologie (FUNK 2021) ermittelt und dargestellt. Unter Verwendung der an der Grundwassermessstelle B17 ermittelten Durchlässigkeiten und Aquifermächtigkeit ist die maximale Fördermenge von 146 l/ am geplanten Standort durch zwei Brunnen möglich. Dabei sollen ca. 2/3 aus dem MGWL und 1/3 aus dem UGWL gefördert werden.

Es findet eine Umverteilung der Wasserentnahme statt. Die Entnahme an den bestehenden Brunnen A bis C wird zukünftig zurückgefahren und stattdessen an den geplanten Brunnen D, E bis F Wasser entnommen. Die genehmigte Entnahme wird insgesamt nicht erhöht, so dass sich das Verhältnis

zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung nicht verändert. Es findet weiterhin keine Überbewirtschaftung des Grundwasserleiters statt (FUNK 2021).

Durch die Grundwasserentnahme wird es auf einer Fläche von ca. 9,8 ha zu einer Grundwasserabsenkung zwischen 10 cm und 18,5 cm (im direkten Brunnumfeld) kommen. Auf einer etwas größeren Fläche (ca. 11,03 ha) wird es im Umfeld der Brunnen A bis C durch die dortige Reduzierung der Grundwasserentnahme zu einer Grundwasseraufhöhung zwischen 10 cm und 18,5 cm kommen.

Die prognostizierte Grundwasserabsenkung ≥ 10 cm liegt bei Normalbetrieb auf Gemarkung Rastatt. Es handelt sich fast ausschließlich um Waldflächen. Bei Notbetrieb liegen außerdem landwirtschaftlich genutzte Flächen der Gemarkung Rastatt sowie Waldflächen der Gemarkungen Baden-Baden und Iffezheim innerhalb der prognostizierten Grundwasserabsenkung ≥ 10 cm. Siedlungs- oder Gewerbeflächen sind nicht betroffen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Bau und Betrieb der Tiefbrunnen D, E und F auf das Schutzgut Grundwasser sind laut Fachbeitrag Hydrogeologie (FUNK 2021) auszuschließen.

Schutzgut Pflanzen

Mit dem Bau der Tiefbrunnen D, E und F und einhergehenden Versiegelung von 83 m², 27m² Pflasterung und wassergebundene Parkplätze 202 m² wird die Vegetation auf Dauer beseitigt, was anlagebedingt zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung führt.

Betriebsbedingt sind im Normalbetrieb kleinflächige, kaum merkliche Trockenheitsschäden in den Bereichen 1 und 2 nicht auszuschließen. Im Bereich der prognostizierten Grundwasseraufhöhung im Umfeld der Brunnen A und B kann es ebenfalls kleinflächig zu einer temporär besseren Wasserversorgung kommen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind auszuschließen.

Im Falle eines Notbetriebs (z.B. Ausfall WW Rauental) hängen die zu erwartenden Auswirkungen von der Dauer des Notbetriebs ab. Der stationäre Modellansatz in KUP 2021 stellt einen Worst case dar (dauerhafte Entnahme von 141 l/s). Bei einer worst case Annahme kann es zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommen. Trockenheitsschäden und dadurch verminderter Holzzuwachs sind dann zu erwarten. Die Empfehlung des Gutachters wird als Auflage festgelegt, zu Beginn und am Ende eines Notbetriebs eine Beweissicherung in den Bereichen 1, 2, 4 und 5 bezüglich der Vitalität der Bäume durch einen forstlichen Fachgutachter, im Bereich 3 bezüglich des Zustands der Schilfröhricht- und Sumpfschilf-Bestände durch einen vegetationskundlichen Fachgutachter vor und nach Inbetriebnahme durchzuführen. Die Stadtwerke Rastatt GmbH sicherte im Verfahren eine entsprechende Beauftragung eines Monitorings zur Vegetation und Waldbestand zu.

Schutzgut Tiere

Mit dem Bau der Tiefbrunnen D, E und F und einhergehenden Versiegelung von 83 m², 27m² Pflasterung und wassergebundene Parkplätze 202 m² wird der Lebensraumverlust für die dort lebenden Tiere beseitigt, was anlagebedingt als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung bewertet wird.

In den Bereichen der prognostizierten Grundwasserabsenkung und –aufhöhung bei mittleren Verhältnissen (Normalbetrieb) werden sich langfristig die Bodenfeuchteverhältnisse kleinflächig verändern. An sehr grundwassernahen Standorten, an denen sich möglicherweise eine Abnahme der Bodenfeuchte auch an der Bodenoberfläche zeigen wird, sind Beeinträchtigungen der Bodenfauna

möglich und grundsätzlich als erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere anzusehen. Andererseits können sich im Bereich der prognostizierten Grundwasseraufhöhung kleinflächig eine Zunahme der Bodenfeuchte an der Bodenoberfläche zeigen, was positive Auswirkungen auf die Bodenfauna hat. In der Natura2000-Verträglichkeitsstudie wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten Kammmolch, Gelbbauchunke und Bechsteinfledermaus überprüft. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese und weitere Amphibienarten im Oberwald wie Grasfrosch und Kreuzkröte sind auszuschließen.

Schutzgut Boden

Baubedingt kann es zu Bodenverdichtungen im Bereich von Baunebenflächen kommen. Anlagenbedingte Wirkung ist die Neuversiegelung von Flächen. Die Bodenfunktionen bleiben teilweise im Bereich der Bodenüberdeckung der Brunnenbauwerke und des Parkplatzes in wassergebundener Bauweise erhalten.

Betriebsbedingte Wirkungen sind die Absenkung des Grundwassers durch die Entnahme an den Tiefbrunnen D bis F sowie Aufhöhung des Grundwassers durch die Reduktion der Grundwasserentnahme in den bestehenden Tiefbrunnen A bis C. Der Untersuchungsraum umfasst vor allem verschiedenen Auenböden (Grundlage Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) des LGRB).

Des Weiteren wurden in den Berichten die betriebsbedingten Auswirkungen sowohl bei Normalbetrieb als auch bei Notbetrieb detailliert betrachtet. Daraus geht hervor, dass das Grundwasser bei Normalbetrieb und mittleren Grundwasserverhältnissen im Einflussbereich der Tiefbrunnen D bis F kleinflächig die Deckschichten nicht mehr erreichen wird. Hierdurch wird sich die Ausprägung der bisher stauwasserbeeinflussten Böden verändern. Eine solche Veränderung stellt eine erhebliche nachteilige Veränderung dar. Fachlich wird die Einschätzung geteilt, dass diese jedoch nur sehr kleinräumig eintreten wird. Zudem wird es in im Einflussbereich der Tiefbrunnen A bis C durch die verringerte Förderrate zu einer Aufhöhung des Grundwassers und somit zu einer positiven Veränderung in den dort vorhandenen Böden kommen.

Bei Notbetrieb vergrößert sich die Reichweite des Absenktrichters und somit die Beeinflussung der vorhandenen Böden in Abhängigkeit der Dauer des Notbetriebs. Zudem befindet sich im Bereich des maximalen Absenktrichters bei Notbetrieb das im Moorkataster Baden-Württemberg erfasste Moor „Mühlwerlgraben“ (Moor-Nr. 79). Bei Notbetrieb könnte es innerhalb des Moors zum Einsetzen der Mineralisierung kommen, sobald organisches Material außerhalb des Grundwassereinflusses liegt. Auf Grund der möglichen negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Böden ist der Beginn des Notbetriebs der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen und erforderlich werdende Maßnahmen in Abhängigkeit von der Dauer des Notbetriebs abzustimmen (z.B. Monitoring, Ausgleichs-/ Wiederherstellungsmaßnahmen nach Beendigung des Notbetriebs etc.).

Schutzgut Klima und Luft

Eine Betroffenheit könnte sich lediglich über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Pflanzen von Wirkungen einer Grundwasserentnahme betroffen sein. Da allenfalls geringe Auswirkungen auf die Vegetation zu erwarten sind, könne erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft ausgeschlossen werden. Anders ist der Moorstandort bei länger andauerndem Notbetrieb zu bewerten. Sollte der Notbetrieb bei mittleren Verhältnissen zu einer prognostizierten Grundwasserabsenkung von ca. 13 cm bis 18 cm führen, könnte in Bereichen, wo organisches Material außer-

halb des Grundwassereinflusses liegt, eine Mineralisierung einsetzen und Kohlendioxid könnte freigesetzt werden. Die wird grundsätzlich als eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Klima bewertet.

Landschaftsbild und Erholung

Die vorübergehenden zeitlich und räumlich begrenzten baustellenbedingten Veränderungen des Landschaftsbildes führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die vorhabenbedingten Veränderungen von Vielfalt, Eigenart und Naturnähe der Landschaft bleiben auf den unmittelbaren Baubereich der geplanten Tiefbrunnen D, E und F beschränkt. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und Erholung sind auszuschließen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es werden auf die o.g. Wechselwirkungen und Auswirkungen zum Moorstandort bei Notbetrieb unter Schutzgut Klima und Luft verwiesen. Die als wahrscheinlich zu prognostierende und in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern führen im Übrigen zu keinen zusätzlichen erheblichen Eingriffsschweren.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Es wurde eine Bestandserfassung der überprüfungsrelevanten Arten Zauneidechse, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten und Käferarten bei den vorhabenbedingten Baumfällungen mit folgendem Ergebnis durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 (Baumkontrolle vor Fällung, Einzäunen Baubereich, Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentfernung) kann das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG (Fang, Verletzung oder Tötung von Fledermäusen sowie von Vögeln und Zauneidecken und ihren Entwicklungsformen) ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG (erhebliche Störung von Fledermäusen, Vögeln und Zauneidechsen) tritt unabhängig von Maßnahmen nicht ein. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Vögeln und Zauneidechsen bleibt ohne das Umsetzen von Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt, so dass das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatschG ausgeschlossen werden kann.

Bewertung und Fazit

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführte Alternativenprüfung hat nachvollziehbar ergeben, dass von den nun beantragten Brunnenstandorten die geringsten Umwelteinwirkungen ausgehen. Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung nach Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben.

Unter Berücksichtigung der UVS sowie sämtlicher vorliegender Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange kommt die untere Wasserbehörde zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der im LBP genannten und auferlegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen resp. Schutz- und Vorsorgemaßnahmen (u.a. Monitoring) und Kompensationsmaßnahmen die angeführten wesentlichen Auswirkungen gemindert und das beantragte Vorhaben als umweltverträglich einzuschätzen ist.

Ebenso wird auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfungen und der darin vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der ergänzenden Auflagen nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatschG erfüllt werden.

Der Notbetrieb (Ausfall des Wasserwerks Rauental und Alleinversorgung bei Spitzenentnahmen) ist als worst case Szenario zu betrachten, der im Idealfall nie eintritt. In diesem Falle sind auf Empfehlung des Gutachtens zu Beginn und Ende eines Notbetriebs Beweissicherungsmaßnahmen durch forstliche und vegetationskundliche Fachgutachter vorgesehen und vom Antragsteller zugesichert.

3. Zulassungsvoraussetzungen, Prüfung von Versagungsgründen

- Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die beantragte Erlaubnis für das Änderungs- und Neubauvorhaben ist nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn von der beabsichtigten Benutzung schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen verhindert oder ausgeglichen werden können oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Rahmen der Prüfung schädlicher Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 47 WHG und die allgemeinen Bewirtschaftungsziele nach §§ 1, 6 WHG zu erfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Erfüllung der anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) waren die naturschutz- und baurechtlichen Anforderungen zu prüfen. Im Übrigen steht die Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Wasserbehörde. Darüber hinaus sind widerstreitende Belange abzuwägen. In die Ermessungsprüfung sind insbesondere das Interesse des Vorhabenträgers, sein Vorhaben wie beantragt, durchzuführen und die öffentlichen Belange sowie Belange Dritter einzubeziehen.

Die Erlaubnisbehörde hat sich mit den widerstreitenden Interessen auseinandergesetzt und gelangt nach Abwägung aller betroffenen Interessen zum Ergebnis, dass die betroffenen öffentlichen und privaten Belange angemessen berücksichtigt werden. Die angestrebte dringend erforderliche Wasserversorgungssicherheit wird mit der Antragsplanung erreicht, wobei die Beeinträchtigungen der öffentlichen und privaten Belange durch die auferlegten Begleitmaßnahmen, Auflagen und Zusagen sachgerecht kompensiert werden. Die im Verfahren von den Beteiligten in ihren Stellungnahmen aufgeworfenen Fragen und Anregungen wurden mit dem Vorhabenträger geklärt und die Ergebnisse und Zusicherungen soweit wie möglich in der Erlaubnisentscheidung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung aller schadensbegrenzenden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind sämtliche mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen und Eingriffe kompensierbar.

Nach den Ergebnissen der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen der Fachbehörden ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben mit Eingriffen in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden ist und im worst case Szenario mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden zu erwarten sind.

Mit Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann in der Gesamtbewertung davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben trotz Umwelterheblichkeit als umweltverträglich einzuschätzen ist und keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die jeweiligen Schutzgüter verbleiben, zumal es vermutlich nicht zu einer dauerhaften Entnahme der bisher schon erlaubten Spitzenwasserentnahme im Notbetrieb kommen wird. Die Umwelterträglichkeitsuntersuchung ergab, dass sich in Folge der maximal prognostizierten Grundwasserabsenkungen Konflikte für die Böden, Tiere und Pflanzen ergeben können. Bei der Bewertung der Gesamtmaßnahme ist zu berücksichtigen, dass die unterschiedlichen Landschaftspotentiale und Schutzgüter nicht isoliert betrachtet werden dürfen, da sie untereinander in Wechselbeziehungen stehen und sich zum Teil gegenseitig bedingen. Ferner ist der Untersuchungsraum durch die starken natürlichen Grundwasserschwankungen geprägt. Die durch das Vorhaben möglichen Umweltauswirkungen können durch gezielte betriebliche Maßnahmen bis zu einem gewissen Grad verringert und im Übrigen über Monitoringmaßnahmen in Form von Beobachtungsflächen etc. zur Ermittlung der tatsächlichen Veränderungen erfasst werden.

Die geplanten Maßnahmen sowie die mit dieser Entscheidung verbundenen Nebenbestimmungen und Festlegungen sind geeignet, den vorhabenbedingten Eingriff in die Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren.

Für die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen, Tiere und Boden nach § 15 BNatschG ist eine Aufforstung einer 4.050 m² großen Fläche auf den Flurstücken Nr. 7129 und 7130, Gemarkung Plittersdorf im Gewinn Krautstücker vorgesehen. Die Maßnahme dient auch anteilig dem forstrechtlichen Ausgleich nach §§ 9 bis 11 Landeswaldgesetz für die Rodungsbereiche für den Neubau der Brunnen (separate Waldumwandlungsgenehmigung).

Ebenso wird auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sowie der ergänzenden Auflagen nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BNatschG eintreten.

Die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat ihr Einvernehmen nach § 54 Abs. 3 NatschG zu den vorhabenverbundenen Eingriffen in das Naturschutzgebiet "Rastatter Ried" und zur Befreiung von den Verbotsbestimmungen der NSG-VO "Rastatter Ried" vom 21. Dezember 1995 nach Maßgabe der verfügbaren Nebenbestimmungen mitgeteilt. Nach § 15 BNatschG liegen damit die Zulassungsvoraussetzungen für das geplante Vorhaben vor. Im Hinblick auf die potentiellen Auswirkungen im Fall eines Notbetriebs sind mögliche abzustimmende Schadensbegrenzungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt. Die naturschutzrechtlichen Festlegungen wurden nach § 17 BNatschG im Einvernehmen und Benehmen mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde auf Grundlage der Stellungnahmen getroffen. Ein längerer als einen Monat dauernder Notbetrieb ist der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

In Bereichen mit gegenüber einer Grundwasserabsenkung empfindlicher Vegetation (Erlenbruchwald, Schilfröhricht, Seegen-Ried o.ä.), die im Zuge des Notbetriebs eine signifikante Grundwasserabsenkung erfahren, sind vegetationskundliche Monitoringflächen einzurichten und das Monitoringkonzept abzustimmen. Hierdurch wird sichergestellt, dass etwaige Beeinträchtigungen durch einen länger anhaltenden Notbetrieb festgestellt und ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt werden können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung liegenden Biotope ist bei einem längeren Notbetrieb nicht auszuschließen. Da jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, ob und wie lange ein solcher Notbetrieb erforderlich werden kann, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotope nicht hinreichend sicher prognostiziert werden. Eine entsprechende Prüfung des Verbotstatbestands und etwaiger Ausgleichsmaßnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatschG soll erfolgen, wenn ein längerfristiger Notbetrieb konkret geplant wird.

Der Eingriffsverursacher ist verpflichtet, die für das Kompensationsverzeichnis erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 BNatschG zu übermitteln. Das auferlegte Monitoring und die ökologische Baubegleitung stellen nach § 17 BNatschG die frist- und sachgerechte Durchführung und Entwicklung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und Erfolgskontrolle sicher.

Im Einzelnen haben die **Träger öffentlicher Belange** dem Vorhaben wie folgt geprüft und zugestimmt:

Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, Wasser-Boden-Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Einwendungen. Die bisher genehmigte Entnahmemenge der Brunnen im Wasserwerk Ottersdorf, gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis von 1975, galt für 6 vorgesehene Brunnen mit einer Entnahmemenge von je 57 l/s, einer maximalen Tagesentnahme von 23.600 m³/d und einer maximalen Jahresentnahme von 4.450.000 m³/a.

Maßgebend für die maximal erforderliche Entnahmemenge aus den Tiefbrunnen in Ottersdorf ist der Notbetrieb. Sofern das Wasserwerk Rauental ausfällt, muss der gesamte Wasserbedarf über die Brunnen im WSG Ottersdorf gedeckt werden. An einem Tag mit Spitzenverbräuchen und einer Ersatzwasserlieferung nach Gaggenau, kann der prognostizierte Wasserbedarf $Q_{d,max}$ zwischen 23.300 m³/d und – sofern das Klinikum Mittelbaden gebaut wird - 23.800 m³/d liegen.

Für die bisher genehmigte, maximale Tagesentnahmemenge von 23.600 m³/d besteht daher auch zukünftig der Bedarf. Dass eine Entnahmemenge von 23.600 m³/d aus den Tiefbrunnen Ottersdorf überschritten wird, ist sehr unwahrscheinlich. Vorab können Maßnahmen, wie eine Reduzierung der Ersatzwasserlieferung nach Gaggenau durchgeführt werden.

Um diese Spitzenentnahme über das WW Ottersdorf entnehmen zu können, ist der Bau von drei weiteren Brunnen (D, E, F) erforderlich.

Entsprechend der durchgeführten Wasserbedarfsermittlung und der betrachtenden Versorgungsszenarien zwischen Wasserwerk Rauental und Wasserwerk Ottersdorf, beantragen die Stadtwerke Rastatt die Änderung des Brunnenmanagements mit einer Umverteilung auf die erforderlichen Brunnen A-F.

Szenarien	Erf. Dargebot aus WW Ottersdorf [m ³ /d]	TB Ottersdorf insgesamt [l/s]	TB A-C [l/s]	TB D und E [l/s]	TB F [l/s]
Normalbetrieb am Durchschnittstag	6.091	71	10	48	13
Notbetrieb/ Alleinversorgung am Durchschnittstag	12.182	141	10	107	24
Notbetrieb/ Alleinversorgung bei Spitzenentnahmen	23.600	273	102	146	25

Die Netzeinspeisung der Stadtwerke Rastatt zur Versorgung der Stadt Rastatt, Stadt Kuppenheim, Mercedes Benz Rastatt, der Batterie Recyclinganlage Kuppenheim und zur Deckung des Eigenbedarfs ergeben sich zu den folgenden, gerundeten Werten im Jahr 2040:

$$Q_a = 3.760.400 \text{ m}^3/\text{a}$$

$$Q_{d,m} = 10.300 \text{ m}^3/\text{d}$$

$$Q_{d,max} = 17.300 \text{ m}^3/\text{d}$$

Im Falle einer Ersatzwasserversorgung nach Gaggenau ergeben sich folgende Werte:

$$Q_a = 4.300.400 \text{ m}^3/\text{a}$$

$$Q_{d,m} = 11.800 \text{ m}^3/\text{d}$$

$$Q_{d,max} = 23.300 \text{ m}^3/\text{d}$$

Sollte zusätzlich das Klinikum Mittelbaden in Rastatt gebaut werden, erhöhen sich die Werte auf:

$$Q_a = 4.446.400 \text{ m}^3/\text{a}$$

$$Q_{d,m} = 12.200 \text{ m}^3/\text{d}$$

$$Q_{d,max} = 23.800 \text{ m}^3/\text{d}$$

Der Aquifer enthält drei Grundwasserleiter (Oben, Mitte, Unten). Nach derzeitigen Messergebnissen sind die PFC Konzentrationen in dem oberen Grundwasserleiter am höchsten. Im mittleren Grundwasserleiter liegt im westlichen Bereich der Schutzzone II keine bzw. nur eine geringe PFC-Belastung vor (Messstellen B17 M und B18 M). Im unteren Grundwasserleiter der westl. Schutzzone II wurde keine Belastung des GW-Leiters mit PFC nachgewiesen. Aufgrund der eingeschränkten Ergiebigkeit des unteren Grundwasserleiters, ist auch eine Entnahme von Wasser aus dem mittleren Grundwasserleiter vorgesehen.

Gemäß den Erkenntnissen aus der hydrogeologischen Voruntersuchung ist die max. Fördermenge von 146 l/s rechnerisch möglich. Die Entnahmemengen sollen dabei zu 2/3 aus dem mittleren (E) und 1/3 aus dem unteren Grundwasserleiter (D) kommen. Gemäß der Aquifermächtigkeit und der technischen Ergiebigkeit ist temporär aus Tiefbrunnen E auch eine größere Entnahmemenge möglich. Im Notfall - z.B. bei Ausfall einer Pumpe im Tiefbrunnen D und Notbetrieb inkl. Maximalbedarf – kann so temporär die Entnahme erhöht werden. Aus diesem Grund wird die Entnahmemenge aus Tiefbrunnen D und E von insgesamt 146 l/s beantragt. Aus TB D werden dabei maximal 75 l/s entnommen und aus TB E maximal 107 l/s.

Durch die Realisierung der geplanten Maßnahme werden folgende strukturelle Verbesserungen erreicht:

- Verbesserung der Wasserqualität durch Entnahme von PFC-freiem (unterer Grundwasserleiter) und überwiegend PFC-freiem Grundwasser (mittlerer Grundwasserleiter)
- Erhöhung der Versorgungssicherheit für die Stadt Rastatt durch eine Erhöhung der derzeitigen Entnahmemenge und Verbesserung des Brunnenmanagements.
- Möglichkeit der Vollversorgung von Mercedes Benz in Rastatt
- Möglichkeit der Mitversorgung von Kuppenheim aufgrund der Auflösung des Zweckverbandes vorderes Murgtal
- Erhöhung der Versorgungssicherheit: Notwasserversorgung für die Stadtwerke Gaggenau

Zur Untersuchung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt wurden ein UVP-Bericht, eine Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie, eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Die Ergiebigkeit im Bereich der geplanten Brunnenstandorte D und E wurde durch das Büro E. Funk Hydrogeologie ermittelt und im Fachbeitrag Hydrogeologie (FUNK 2021) dargestellt. Unter Verwendung der an der Grundwassermessstelle B17 ermittelten Durchlässigkeiten und Aquifermächtigkeit ist die maximale Fördermenge von 146 l/ am geplanten Standort durch zwei Brunnen möglich. Dabei sollen ca. 2/3 aus dem MGWL und 1/3 aus dem UGWL gefördert werden.

Es findet eine Umverteilung der Wasserentnahme statt. Die Entnahme an den bestehenden Brunnen A bis C wird zukünftig zurückgefahren und stattdessen an den geplanten Brunnen E bis F Wasser entnommen. Die genehmigte Entnahme wird insgesamt nicht erhöht, so dass sich das Verhältnis zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung nicht verändert. Es findet weiterhin keine Überbewirtschaftung des Grundwasserleiters statt (FUNK 2021).

Durch die Grundwasserentnahme wird es auf einer Fläche von ca. 9,8 ha zu einer Grundwasserabsenkung zwischen 10 cm und 18,5 cm (im direkten Brunnenumfeld) kommen. Auf einer etwas größeren Fläche (ca. 11,03 ha) wird es im Umfeld der Brunnen A bis C durch die dortige Reduzierung der Grundwasserentnahme zu einer Grundwasseraufhöhung zwischen 10 cm und 18,5 cm kommen.

Die prognostizierte Grundwasserabsenkung ≥ 10 cm liegt bei Normalbetrieb auf Gemarkung Rastatt. Es handelt sich fast ausschließlich um Waldflächen. Bei Notbetrieb liegen außerdem landwirtschaftlich genutzte Flächen der Gemarkung Rastatt sowie Waldflächen der Gemarkungen Baden-Baden und Iffezheim innerhalb der prognostizierten Grundwasserabsenkung ≥ 10 cm. Siedlungs- oder Gewerbeflächen sind nicht betroffen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Bau und Betrieb der Tiefbrunnen D, E und F auf das Schutzgut Grundwasser sind laut Fachbeitrag Hydrogeologie (FUNK 2021) auszuschließen.

Da sich die Tiefbrunnen D und E am westlichen Rand des Wasserschutzgebiets befinden, ist dieses sehr wahrscheinlich nach Westen und Süden zu erweitern. Dies betrifft vor allem Waldflächen auf den Gemarkungen Rastatt, Iffezheim und gegebenenfalls Baden-Baden. Die Erweiterung des Wasserschutzgebiets wird Gegenstand eines gesonderten Verfahrens im Nachgang sein.

Das Vorhaben dient der strukturellen Verbesserung der Versorgungssicherheit in der ortsnahen öffentlichen Wasserversorgung. Die zulässigen (Teil-)Entnahmemengen und Anforderungen an das

Brunnenmanagement sind als Inhaltsbestimmungen in dieser Entscheidung festgelegt.

Das Sachgebiet Altlasten Boden stimmt dem Vorhaben unter Nebenbestimmungen zu und weist auf die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen bei Notbetrieb hin. Kritisch wird aus Sicht des Bodenschutzes die möglichen Auswirkungen auf das Moor "Mühlwerlgraben" im Bereich des max. Absenktrichters bei Notbetrieb gesehen.

Das Büro SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH hat für das Vorhaben einen Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einen landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt. Der darin dargestellte Untersuchungsraum umfasst vor allem verschiedenen Auenböden. Grundlage für die Ermittlung der im Untersuchungsraum vorhandenen Bodenarten ist die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Des Weiteren befindet sich im Bereich des Untersuchungsgebiets das im Moorkataster Baden-Württemberg erfasste Moor „Mühlwerlgraben“ (Moor-Nr. 79).

Im UVP-Bericht und im landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden vollständig und nachvollziehbar dargelegt. Baubedingt kann es zu Bodenverdichtungen im Bereich von Baunebenflächen kommen. Anlagenbedingte Wirkung ist die Neuversiegelung von Flächen und als betriebsbedingte Wirkungen sind die Absenkung des Grundwassers durch die Entnahme an den Tiefbrunnen D bis F sowie Aufhöhung des Grundwassers durch die Reduktion der Grundwasserentnahme in den bestehenden Tiefbrunnen A bis C.

Die vom SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH erstellte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden im Baubereich der geplanten Tiefbrunnen D und E erfolgte nachvollziehbar nach der Methodik der Ökokontoverordnung. Die Berechnungen ergaben für das Schutzgut Boden ein Ökopunktedefizit von 6.145 Ökopunkten. Ein Ausgleich des Defizits ist mit der Aufforstung im Gewinn Krautstücker in Rastatt Plittersdorf Schutzgutübergreifend vorgesehen. Dem schutzgutübergreifenden Ausgleich stimmen wir zu, jedoch sind leider keine Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Boden vorgesehen.

Des Weiteren wurden in den Berichten die betriebsbedingten Auswirkungen sowohl bei Normalbetrieb als auch bei Notbetrieb detailliert betrachtet. Daraus geht hervor, dass das Grundwasser bei Normalbetrieb und mittleren Grundwasserverhältnissen im Einflussbereich der Tiefbrunnen D bis F kleinflächig die Deckschichten nicht mehr erreichen wird. Hierdurch wird sich die Ausprägung der bisher stauwasserbeeinflussten Böden verändern. Eine solche Veränderung stellt eine erhebliche nachteilige Veränderung dar. Fachlich schließt man sich der Einschätzung an, dass diese jedoch nur sehr kleinräumig eintreten wird. Zudem wird es in im Einflussbereich der Tiefbrunnen A bis C durch die verringerte Förderrate zu einer Aufhöhung des Grundwassers und somit zu einer positiven Veränderung in den dort vorhandenen Böden kommen.

Bei Notbetrieb vergrößert sich die Reichweite des Absenktrichters und somit die Beeinflussung der vorhandenen Böden in Abhängigkeit der Dauer des Notbetriebs. Zudem befindet sich im Bereich des maximalen Absenktrichters bei Notbetrieb das oben genannte Moor „Mühlwerlgraben“. Bei Notbetrieb könnte es innerhalb des Moors zum Einsetzen der Mineralisierung kommen, sobald organisches Material außerhalb des Grundwassereinflusses liegt. Auf Grund der möglichen negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Böden ist der Beginn des Notbetriebs der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. In Abhängigkeit von der Dauer des Notbetriebs werden Abstimmungen zum Bodenschutz notwendig (z.B. Monitoring, Ausgleichs-/ Wiederherstellungsmaßnahmen nach Beendigung des Notbetriebs etc.).

Altlasten: Der Fachbeitrag zur UVS des Fachbereichs Hydrologie (E. Funk – Büro für Hydrogeologie) enthält Karten in denen die Absenkung des Grundwassers von 2,5 cm und mehr für den Normalbetrieb und den Notbetrieb dargestellt sind. Vergleicht man die Bereiche mit Grundwasserabsenkung von 2,5 cm und mehr mit den im Bodenschutz- und Altlastenkataster eingetragenen Flächen ergibt sich folgendes Bild. Bei Normalbetrieb liegen keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt werden, im Bereich mit $\geq 2,5$ cm Grundwasserabsenkung. Bei Notbetrieb reicht der Bereich mit einer Absenkung von 2,5 cm oder mehr deutlich weiter und umfasst auch Teile der Siedlungsflächen von Rastatt-Wintersdorf und - Ottersdorf. Die folgenden im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen befinden sich im Bereich mit Absenkungen $\geq 2,5$ cm bei Notbetrieb (Worst-Case):

Wintersdorf:

- 04228 AS Schaaf/ Metallbau GmbH: B (= Belassen) - Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition
- 01884 AA Kump/ MCF-Schlackenablagerung: B (= Belassen) - Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition

Ottersdorf:

- 02008 AS Ball/ MCF-Schlackenablagerung: B (= Belassen) - Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition

Diese Standorte befinden sich nicht im bisherigen Wasserschutzgebiet des Wasserwerk Ottersdorf. Innerhalb der Zone IIIB und IIIA bestehenden Wasserschutzgebiets befinden sich jedoch weitere Altstandorte und Altablagerungen die im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt werden.

Das Sachgebiet Fließgewässer, Gewässerschutz, Abwasser weist darauf hin, dass das betroffene Grundstück nach den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) bei einer Flächenausbreitung eines Extremhochwassers (HQ_{EXTREM}) überflutet wird und es im Bereich des geplanten Neubaus der Brunnen zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 114,9 müNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 1,4 m kommen kann. Im Übrigen bestehen keine Bedenken, wenn das Vorhaben so durchgeführt wird, dass keine schädlichen Gewässeränderungen für die Gewässer zu besorgen sind.

Das Sachgebiet Gewerbeaufsicht/Arbeitsschutz und betriebliches Abwasser/AwsV hat bei plan- und bedingungsgemäßer Ausführung der beantragten Maßnahmen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Anforderungen an die Baustelle sind in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) hat im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche Belange eine Stellungnahme abgegeben. Der technische Fachbereich der unteren Wasserbehörde hat die Hinweise und Anregungen geprüft, mit dem Ergebnis, dass aus hydrogeologischer Sicht die vorgeschlagenen Empfehlungen (Durchführung weiterer Pumpversuche, Modellierung Szenarien Grundwassermodell, Abgrenzung Wasserschutzgebiet) zur weiteren Abstimmung mit dem LGRB in den Nebenbestimmungen festgelegt werden. Die Stellungnahme des LGRB liegt der Antragstellung zur weiteren Planung vor.

Der geplante Brunnenneubau und die Anpassung des Pumpregimes machen eine Neuabgrenzung des bestehenden Wasserschutzgebiets notwendig (zusätzliche Fassungsbereiche, Erweiterung Engere Schutzzone, ggfs. Anpassung Weitere Schutzzone).

Höhere Naturschutzbehörde des RP Karlsruhe

Die naturschutzrechtlichen Festlegungen wurden nach § 17 BNatschG im Einvernehmen mit der höheren bzw. im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage derer Stellungnahmen und der im Antrag beschriebenen Durchführung getroffen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Einvernehmens nach § 54 Abs. 3 NatSchG liegen vor. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit E-Mail vom 8. November 2022 beteiligt. Stellungnahmen gingen keine ein.

Die drei geplanten Tiefbrunnen liegen im Nordwesten des Waldgebiets „Oberwald“. Sie haben getrennte Abschlussbauwerke. Da sie sich im Überflutungsgebiet von HQ-Extrem befinden, sind zweistöckige Überflurbauwerke mit einer Höhe von 5,70 m notwendig. Die Grundrisse der Bauwerke betragen je ca. 27,4 m². Sie enthalten ein flaches, begrüntes Pultdach. Das Gelände um die Bauwerke wird bis auf eine Höhe von ca. 2 Metern über Geländeoberkante angebösch. Die Maße des eingezäunten Fassungsbereichs betragen ca. 20 x 40 Meter. Innerhalb dieses Bereichs sind Rodungen erforderlich. Um den Zaun ist ein Pflegestreifen mit einer Breite von 3 Metern vorgesehen. Die Fläche innerhalb des Zauns und des Pflegestreifens bleibt bestockungsfrei. Für einen Parkplatz mit wassergebundener Decke werden ca. 100 m² benötigt, die übrige Fläche wird begrünt.

Die Grundwasserförderung beträgt im Normalbetrieb durchschnittlich 71 l/s. Der hierdurch hervorgerufene Absenktrichter unterschreitet zumeist in einem Abstand von weniger als 200 Metern und innerhalb von Wald den Betrag von 10 cm. In aller Regel bleibt der Grundwasseranschluss der Deckschichten bestehen. Lediglich auf kleinen Waldflächen geht der Grundwasseranschluss verloren. Im Notbetrieb beim Ausfall des Wasserwerks Rauental erfolgt eine Förderung von durchschnittlich 141 l/s. Die Grundwasserabsenkungen sind dann deutlich höher und reichen weiter. Im Abstand von 200 Metern liegen sie bei 30 cm und nach Osten Richtung Wasserwerk wird die -10-cm-Isolinie erst in einem Abstand von knapp 400 Metern unterschritten.

Als Ausgleichsmaßnahme für die mit dem Bau der drei Tiefbrunnen, der Leitungsverlegung und der Waldumwandlung verbundenen Eingriffe ist die Aufforstung einer 4.050 m² großen Fläche auf den Flurstücken Nr. 7129 und Nr. 7130 auf Gemarkung Plittersdorf im Gewann "Krautstücker" vorgesehen.

Das Vorhaben verstößt gegen verschiedene Verbotbestimmungen der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Rastatter Ried“ vom 21. Dezember 1995 (NSG-VO). Es ist gemäß § 4 NSG-VO u.a. verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen (Abs. 3 Nr. 1), die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen (Abs. 4 Nr. 1), Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern (Abs. 6 Nr. 1), Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 2 Nr. 1), Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen (Abs. 6 Nr. 3) und die Wege zu befahren (Abs. 5 Nr. 1). Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen werden diese genannten Verbotbestimmungen erfüllt.

Von diesen einschlägigen Verbotsbestimmungen kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Eine solche Befreiung wird nach § 54 Abs. 3 Satz 1 NatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung, hier die wasserrechtliche Erlaubnis, ersetzt, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat, § 54 Abs. 3 Satz 2 NatSchG.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Ein öffentliches Interesse ist gegeben, da der Bau der drei zusätzlichen Tiefbrunnen für das Wasserwerk Ottersdorf der Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung dient.

Die Befreiung ist auch erforderlich, da es zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, das Vorhaben an dem vorgesehenen Standort zu verwirklichen. Im Rahmen der Planung wurden mehrere Alternativstandorte für die Brunnen geprüft, die entweder hinsichtlich der Wasserqualität oder aufgrund naturschutzfachlicher Erwägungen keine tragfähige Lösung darstellen. Die vorgesehenen Standorte auf dem Flurstück Nr. 4294, Gemarkung Ottersdorf, sind im Hinblick auf alle zu berücksichtigenden Belange am besten geeignet.

Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen zum einen an der Durchführung des Vorhabens, und zum anderen an der Einhaltung der Verbotsbestimmungen überwiegt im Ergebnis das Interesse an der Durchführung des Vorhabens.

Schutzzweck gemäß § 3 (4) des im Süden des Naturschutzgebiets „Rastatter Ried“ gelegenen Teilgebiets "Ottersdorfer Oberwald-Geggenau" ist unter anderem die Erhaltung und Entwicklung des in der Region größten zusammenhängenden Waldgebietes, das insbesondere durch Waldgesellschaften des Eichen-Hainbuchenwaldes, des Eschen-Ahornwaldes und des Erlenbruchwaldes charakterisiert ist sowie die Erhaltung und Entwicklung der alten Rheinschlinge, in der heute der Mühlbach fließt, als höchst wertvolles lineares Feuchtgebiet, das mit dem Riedkanal ökologisch verbunden ist und die Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Pflanzenzonierung und des sehr gut ausgebildeten Erlenbruchs mit artenreicher Krautschicht und der entsprechend reichen Feuchtgebietsfauna.

Durch den Bau der Tiefbrunnen ist der Schutzzweck des Naturschutzgebietes zunächst vor allem bauzeitlich und daher nur vorübergehend betroffen. Dauerhaft ist lediglich der allerdings sehr kleinflächige Verlust von Waldflächen durch die Rodungen im Fassungsbereich der Tiefbrunnen. In das Relief wird nur wenig eingegriffen und nach Bauende verbleiben nur sehr geringe dauerhafte Veränderungen im Bereich der Brunnenfassungen. Langfristige Auswirkungen können sich vor allem durch den Betrieb der Tiefbrunnen ergeben, da dieser zu einer Grundwasserabsenkung führt. Allerdings sind erhebliche Auswirkungen auf hochwertige, grundwasserabhängige Lebensräume nicht zu erwarten, solange es nicht zu einem länger anhaltenden Notbetrieb kommt. Insbesondere signifikante qualitative Veränderungen der verschiedenen Waldgesellschaften infolge einer Grundwasserabsenkung sind außerhalb eines länger anhaltenden Notbetriebs nicht zu befürchten. Die alte Rheinschlinge mit dem heutigen Mühlbach ist nur geringfügig und unerheblich von einer Grundwasserabsenkung betroffen. Selbiges trifft auf die Pflanzenzonierung des Gebiets zu. Für den Fall eines länger anhaltenden Notbetriebs wird explizit die Anordnung weiterer Auflagen vorbehalten, um einen hinreichenden Schutz der Natur auch in einer solchen Situation sicherstellen zu können.

Auf Basis der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Naturschutzgebiets erheblich begrenzt werden. Zusätzlich kann durch die Aufforstung auf dem Flurstück Nr. 7130 auf Gemarkung Plittersdorf im Gewann "Krautstücker" der Verlust an Waldflächen im Bereich der Tiefbrunnen innerhalb des Naturschutzgebiets „Rastatter Ried“ kompensiert werden. Den Interessen von Naturschutz und Landschaftspflege kann demnach auch bei Durchführung des Vorhabens hinreichend Rechnung getragen werden.

An der Durchführung des Vorhabens bestehen zudem Interessen von besonderem Gewicht. Die Sicherstellung der Wasserversorgung ist ein öffentlicher Belang von hoher Bedeutung. Angesichts der drohenden PFC-Belastung im östlichen Bereich des Wasserschutzgebiets, in welchem die drei bislang bestehenden Tiefbrunnen des Wasserwerk Ottersdorf liegen, ist die Wasserversorgung ohne den geplanten Ausbau zukünftig potentiell ernsthaft gefährdet. Dies gilt umso mehr als der Wasserverbrauch in der Vergangenheit angestiegen ist und voraussichtlich weiter ansteigen wird. Alternativen zum Ausbau der Tiefbrunnen im Naturschutzgebiet „Rastatter Ried“ sind nicht ersichtlich.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturschutzgebiets und damit die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege auszuschließen oder zumindest zu minimieren. Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen und erforderlich, um die Ziele des Naturschutzes einzuhalten und nicht zu gefährden.

Durch eine Bauzeitenregelung wird eine unnötige Störung von Arten vermieden. Die ökologische Bauüberwachung gewährleistet die Einhaltung der übrigen naturschutzfachlich erforderlichen Nebenbestimmungen. Durch die Lieferung eines Berichtes kann die ordnungsgemäße Umsetzung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen überprüft und die Beseitigung etwaiger Defizite veranlasst werden. Eine Nebenbestimmung stellt die Verbindlichkeit der Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) klar. Die Begründung nicht nur der Magerwiesen- sondern aller Wiesenstandorte mittels Heudrusch- oder Mahdgutübertragung stellt sicher, dass es zu keiner Florenverfälschung im Naturschutzgebiet kommt. Ebenso beugt eine Nebenbestimmung einer Florenverfälschung vor. Weitere Nebenbestimmungen dienen der Minimierung baubedingter Eingriffe in Boden und Vegetation. Ferner wird sichergestellt, dass etwaige Beeinträchtigungen durch einen länger anhaltenden Notbetrieb festgestellt und ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt werden können. Eine Nebenbestimmung gewährleistet, dass die zur Beurteilung von Auswirkungen des Notbetriebs ggf. erforderlichen Folgeaufnahmen des Monitorings veranlasst werden können.

Unter Einhaltung dieser Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Schutzzwecken des Naturschutzgebiets zu vereinbaren und ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens gegenüber den Interessen von Naturschutz und Landschaftspflege ist zu bejahen.

Eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG, Biotop erheblich zu beeinträchtigen, ist aktuell nicht erforderlich. Im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen verschiedene Biotop, die durch die mit dem Betrieb der Tiefbrunnen verbundene Grundwasserabsenkung beeinträchtigt werden können. Allerdings ist eine erhebliche Beeinträchtigung allenfalls bei einem länger anhaltenden Notbetrieb möglich (s.o.).

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist ob und wie lange ein solcher Notbetrieb erforderlich werden wird, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotope nicht hinreichend sicher prognostiziert werden. Eine entsprechende Prüfung des Verbotstatbestands und etwaiger Ausgleichsmaßnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sollte erfolgen, wenn ein längerfristiger Notbetrieb konkret geplant wird.

Untere Naturschutzbehörde des LRA Rastatt

Die untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass das Vorhaben ein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt und sich die erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch (Teil-)Versiegelungen an den Brunnenstandorten ergeben. Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführte Alternativenprüfung hat nachvollziehbar ergeben, dass von den neu beantragten Brunnenstandorten die geringsten Umwelteinwirkungen ausgehen. Die im LBP zur Reduzierung der Beeinträchtigungen formulierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 sind geeignet und dienen auch der Wahrung artenschutzrechtlicher Vorschriften. Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt im vorliegenden Fall ein Defizit von 26.699 Ökopunkten, das über die Kompensationsmaßnahme K1 durch Aufwertung auf den Flst.Nr. 7129 und 7130 im Gewann "Krautstücker", Gemarkung Plittersdorf, vollumfänglich kompensiert wird. Bei Normalbetrieb bestehen keine Bedenken im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes sowie des FFH-Gebietes „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“. Im Notbetrieb sind potentiell weitere Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch Grundwasserabsenkung zu erwarten. Für die Verlegung der Versorgungsleitungen zwischen dem Wasserwerk Ottersdorf und den drei neuen Tiefbrunnen D, E und F hat die untere Naturschutzbehörde die naturschutzrechtliche Genehmigung vom 13. Dezember 2022 erteilt.

Der Antragsergänzung zur Durchführung von Brunnentests mit Einleitung in den Mühlwerlgraben wurde ebenfalls unter Auflagen zugestimmt. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Lebenstätten des FFH-Gebietes eintreten. Darüber hinaus ist auch von keiner Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange auszugehen.

Stadt Baden-Baden Wasser-Naturschutz-Forst

Die untere Wasser-, Naturschutz- und Forstbehörde der Stadt Baden-Baden stimmt den beantragten Maßnahmen, die auch die Gemarkung Baden-Baden betreffen, unter den festgelegten Nebenbestimmungen zu. Die Forderungen zum Notbetrieb sind im Monitoring Vegetation und Waldbestand zu berücksichtigen.

Die untere Wasserbehörde begründet das geforderte Grundwassermonitoring wie folgt: Durch die Änderung des Brunnenmanagements im Wasserwerk Ottersdorf und den Neubau von drei Tiefbrunnen ergeben sich zukünftig geänderte Förderleistungen, Entnahmemengen und zusätzliche Entnahmeorte (Förderbrunnen). Diese Maßnahmen werden die GW-Stände, die Grundwassergleichen und Grundwasserfließrichtungen beeinflussen. Insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden PFC-Problematik, aber auch als Grundlage für eine Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets, wie in den Antragsunterlagen angekündigt, erachtet es die Stadt entsprechend der festgelegten Nebenbestimmungen als notwendig, die eintretende Grundwassersituation zu erfassen.

Die untere Naturschutzbehörde hat nach weiteren Ergänzungen zur FFH-Verträglichkeitsstudie abschließend mit Stellungnahme vom 16. Juni 2023 mitgeteilt: Der Wirkungsbereich des Vorhabens berührt

nur im sogenannten Notfallbetrieb das Stadtgebiet von Baden-Baden. Ob, wann und wie lange der Notfallbetrieb eintritt, kann zum derzeitigen Planungsstand nicht näher eingegrenzt werden. Für die Beurteilung wird von einem worst-case-Szenario ausgegangen.

Auf dem Stadtgebiet von Baden-Baden befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens nur potenzielle Landlebensräume des Kammolches, die nicht grundwasserbeeinflusst sind. Auch die Lebensräume der Gelbbauchunke (Laich- und Landlebensräume) im Baden-Badener Teil des Vorhabenwirkungsbereichs sind nicht grundwasserbeeinflusst. Für diese Amphibienteillebensräume können durch die in der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie beschriebenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenswirkungen im Normalbetrieb Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand treten auch im worst-case-Szenario des Notfallbetriebs Beeinträchtigungen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nicht ein. Entsprechend kann für die Teillebensräume in Baden-Baden mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets bezüglich des Kammolchs und der Gelbbauchunke beeinträchtigt werden.

Die für den Notfallbetrieb mitgeteilten Auflagen und Bedingungen sind bestimmungsgemäß im geforderten Monitoring Vegetation berücksichtigt. Ebenso bleiben Maßnahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzung im Falle eines erheblichen Eingriffs vorbehalten.

Gesundheitsamt

Gegen das Bauvorhaben besteht von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken. Die Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Rastatt GmbH werden seit Jahren durch das Gesundheitsamt Rastatt überwacht. Beanstandungen der jährlichen mikrobiologischen- und chemisch/physikalischen Trinkwasseruntersuchungen waren bis dato nicht zu verzeichnen. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Brunnen und Leitungsführung wird eine Neubewertung der zukünftigen Untersuchungsmodalitäten stattfinden.

Stadt Rastatt Untere Baurechtsbehörde

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Abs.1 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht genehmigungspflichtig. Das Einvernehmen der Stadt nach § 36 BauGB ist gegeben. Die Baugenehmigung zum Neubau von 3 Tiefbrunnenabschlussbauwerke nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen wird nach § 58 LBO erteilt. Die Genehmigung beinhaltet die Umzäunung der Tiefbrunnenanlage. Die untere Naturschutzbehörde stimmt in den vorliegenden Stellungnahmen der Fassade- und Zaunausgestaltung im Naturschutzgebiet zu.

Stadt Rastatt

Das Abstimmungsgebot und weitere Auflagen entsprechend der Stellungnahme vom 01.12.2022 zur geplanten Inanspruchnahme von städtischen Grundstücken, Forstflächen und Anlagen, zur Durchführung der Baumaßnahmen, zur Regelung für Nutzungsbeeinträchtigungen und Schäden sowie zur Eintragung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis wurden in den Auflagen und naturschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt.

Gemeinde Iffezheim

Die Gemeinde Iffezheim stimmt dem Vorhaben zu, sofern das im Antrag empfohlene Beweissicherungsverfahren zum Beginn und Ende des Notbetriebs aufgeführt wird, durchgeführt wird, um auch eventuelle Trockenheitsschäden in den Waldbeständen auf Gemarkung Iffezheim festzustellen. Hierzu wurde zur Berücksichtigung der Belange eine Auflage zum Monitoring formuliert.

Sonstige Träger öffentlicher Belange

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein RVMÖ teilt in der Stellungnahme vom 01.12.2022 begrüßt im Hinblick auf die Versorgungssicherheit das Vorhaben. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.

Die Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg hat für die dauerhafte Umwandlung von 0,2342 ha großen Waldfläche des Stadtwaldes, Flst.Nr. 4294 auf Gemarkung Ottersdorf, davon 1.980 m² für den Bau der geplanten Tiefbrunnen D bis F, die Waldumwandlungsgenehmigung vom 2. Februar 2023 nach § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz erteilt und nach Anhörung der höheren und unteren Naturschutzbehörde Regelungen zur forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (K1 Aufforstung im Gewann Krautstücker , Gemarkung Plittersdorf) getroffen.

Die vom Landwirtschaftsamt zum Standort Brunnen F am Waldrand mitgeteilten allgemeingültig agrarstrukturellen Auflagen sind berücksichtigt. Von der prognostizierten Grundwasserabsenkung ≥ 10 cm sind bei Normalbetrieb kaum landwirtschaftliche Flächen betroffen. Lediglich bei Notbetrieb erweitert sich der betroffene Bereich auch auf landwirtschaftlich genutzte Flächen der Gemarkung Rastatt. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung sind nicht zu erwarten. Die neu geplanten Tiefbrunnen D, E und F liegen alle auf dem Flurstück 4294, Gemarkung Ottersdorf und somit auf Waldfläche. Landwirtschaftliche Flächen sind durch die Bauvorhaben nicht betroffen.

Den Vorschlägen und Erfordernissen der übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange, die ihre Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegeben haben, wird ebenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise Rechnung getragen, soweit dies im Rahmen der Abwägung und Zuständigkeit möglich war.

Ergebnis

Die Entscheidungsbehörde kommt nach ermessensgemäßer Überprüfung und Abwägung unter Festsetzung der aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu dem Schluss, dass die beantragten Maßnahmen für die Belange der öffentlichen Wasserversorgung unverzichtbar und zum Wohl der Allgemeinheit geboten sind, und somit dem Antrag in der durch die Entscheidung festgelegten Form entsprochen werden kann.

Bei der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im PFAS-Gebiet dem öffentlichen Interesse dient und von hoher Bedeutung ist. Angesichts der drohenden PFC-Belastung im östlichen Bereich des Wasserschutzgebiets, in welchem die drei bislang bestehenden Tiefbrunnen des Wasserwerk Ottersdorf liegen, ist die Wasserversorgung ohne den geplanten Ausbau zukünftig potentiell ernsthaft gefährdet. Dies gilt umso mehr als der Wasserverbrauch in der Vergangenheit angestiegen ist und voraussichtlich weiter ansteigen wird. Alternativen zum Ausbau der Tiefbrunnen im Naturschutzgebiet „Rastatter Ried“ und zur beantragten Grundwasserbewirtschaftung sind nicht ersichtlich.

Der gewichtige Belang ist demzufolge begründet in der großräumigen PFAS-Belastung des Grundwassers in den Einzugsgebieten aller drei Wasserwerke Otterdsdorf, Rauental und Niederbühl der Stadtwerke Rastatt GmbH, in der drohenden PFC-Belastung im östlichen Teil des Wasserschutzgebiets Otterdsdorf und voraussichtlichen Anstieg des Wasserverbrauchs durch neue Versorgungsgebiete. Durch die beantragten Änderungen beim Brunnenmanagement und Neubau von drei Tiefbrunnen wird der potentiellen Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung entgegengewirkt und langfristig die öffentliche Wasserversorgung in der Region sichergestellt werden. Es bietet sich keine Alternative an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher und privater Belange erreicht werden können.

Mit dem Vorhaben sind auch negative Auswirkungen auf öffentliche Interessen, vorallem Eingriffe in Natur und Landschaft, verbunden. Die konkreten Maßnahmen sind für die Belange der öffentlichen Wasserversorgung notwendig und bei Einhaltung aller wasser-, bau- und naturschutzrechtlichen Anforderungen nach Abwägung mit allen anderen öffentlichen und privaten Interessen, auch gemeinverträglich.

Die Zulassungsbehörde schließt sich im Hinblick auf die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen den Ausführungen der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie an; im Rahmen der getroffenen Beschränkungen und Auflagen ist von der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auszugehen. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der verfügbaren Festlegungen geeignet, in der naturschutzrechtlichen Gesamtbilanz des Eingriffs insgesamt den vorhabensbedingten Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren und die Erfordernisse des Artenschutzes sicherzustellen. Das Einvernehmen bzw. Benehmen der zuständigen Bau- und Naturschutzbehörden und Bestätigung der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen liegt insoweit vor. Auf Grundlage der vorgelegten Nachweise berücksichtigen die festgelegten Entnahmemengen und Beschränkungen das Gebot einer nachhaltigen Bewirtschaftung, da sie sich im Rahmen der Grundwasserneubildungsrate halten. Aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie erreichen die im Untersuchungsgebiet des Vorhabens liegenden Grundwasserkörper (TBG 34 "Murg-Alb") den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Es sind deshalb keine Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich (RP Karlsruhe 2015).

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 Abs. 1 WHG und werden nach pflichtgemäßen Ermessen zu den jeweils genannten Zwecken erlassen damit letztlich zum Zwecke der Ausräumung von Versagungsgründen nach § 12 WHG. Sie sind verhältnismäßig, da sie einer geordneten Grundwasserbewirtschaftung dienen, zur Zielerreichung geeignet und im öffentlichen Interesse oder zum Schutze Dritter erforderlich und zumutbar sind. Sie sind auch angemessen, da sie nicht erkennbar im Missverhältnis zu dem jeweils verfolgten Zweck stehen

Auch das der Behörde zustehende Bewirtschaftungsermessen führt über die festgesetzten Nebenbestimmungen, die etwaige Versagungsgründe ausräumen, hinaus nicht dazu, die Erteilung der Erlaubnis in Abwägung der Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche und private Belange gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin abzulehnen.

Dem Antrag wird somit unter Festsetzung der aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßer Ermessensausübung entsprochen. Zu den Anforderungen nehmen die vorgelegten Fachgutachten und Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, Stellung. Danach kann das beantragte Änderungs- und Neubauvorhaben wasserwirtschaftlich als auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten als verträglich eingestuft werden.

Den Anregungen und Erfordernissen der beteiligten TÖB, wird durch entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise Rechnung getragen, soweit dies im Rahmen der Abwägung möglich war. Hierbei wurden die vom Vorhabenträger im Verfahren abgegebenen Zusagen berücksichtigt.

Die beantragten Zulassungen für das Gesamtvorhaben konnten erteilt werden, da nach Abwägung des gewichtigen öffentlichen Belangs der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung mit allen im Verfahren erhobenen Bedenken und im Rahmen von Stellungnahmen geltend gemachten anderen Belangen sowie aufgrund der Erkenntnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass keine Versagungsgründe im Sinne von § 12 WHG der Erlaubnis entgegenstehen.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1 in 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Freundliche Grüße

Britta Scheerle

Anlagen

- 2 Planfertigungen Nr. 12, Nr. 13 (je 2 Planmappen Neubau Brunnen) mit Zugehörigkeitsvermerk
- 2 Planfertigungen Nr. 1, Nr. 2 (Pumpversuche Brunnentest) mit Zugehörigkeitsvermerk
- 2 Hefter Bauantrag Nr. 4 und Nr. 5
- 1 Gebührenbescheid
- 1 Empfangsbekanntnis